



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Postzustellungsurkunde

ENERTRAG SE
Gut Dauerthal
17291 Schenkenberg

Bearb.: Frau Stephanie Schultz
Reg.-Nr.: G01823
Gesch.-Z.: 105-T13-
3841/980+6#455359/2024
Hausruf: +49 335 60676 -5282
Fax: +49 331 27548-3405
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Stephanie.Schultz@LfU.Brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 17.12.2024

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Genehmigung-Nr.: 20.018.00/23/1.6.2V/T13

Antrag der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg vom 20.03.2023, eingegangen am 30.03.2023 auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) in 17291 Görzitz

- Anlagen: 1. Antragsunterlagen (werden separat versendet)
2. Vordrucke Luffahrt und Baurecht (Hinweis VI. 50)
3. Anforderungen Bodendenkmaldokumentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den zuvor genannten Antrag ergeht nach der Durchführung des immissions-schutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens folgende

I. Entscheidung

1. Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragsteller), Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg wird die

Genehmigung

Besucheranschrift:
Müllroser Chaussee 50 15236 Frankfurt (Oder)

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwölf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Göritz:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
NF G1	Malchow	2	110
NF G2	Göritz	10	10
NF G3	Göritz	10	9
NF G4	Tornow	1	290
NF G5	Tornow	1	285
NF G6	Tornow	1	366
NF G7	Göritz	10	13
NF K3	Malchow	2	150
NF K4	Malchow	2	383
NF K6	Malchow	2	139
NF K7	Malchow	2	116
NF K8	Malchow	2	118

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 162,70 m auf 89 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 Abs. 5 BbgBO, einschließlich der Errichtung von drei Löschwasserezisternen (Volumen jeweils 96 m³) in 17291 Göritz, Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 345, 355 sowie in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 451 und
 - die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BbgDSchG.

II. Angaben zum beantragten Vorhaben

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von 12 Windkraftanlagen (WKA) mit folgenden Parametern:

	Vestas V172-7.2
Rotorblatt	mit aerodynamischen Zusatzkomponenten - Serrated Trailing Edges -
Nabenhöhe	175,0 m
Rotordurchmesser	172,0 m
Gesamthöhe	261 m
Turmausführung	Beton-Hybridturm

Tagbetrieb von 06:00 – 22:00 Uhr		
Betriebsweise	PO7200	
elektrische Nennleistung	7.200 kW	
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	
Nachtbetrieb von 22:00 – 06:00 Uhr		
WKA- Bezeichnung	G1, G2, K3, K4, K6, K7, K8	G3, G4, G5, G6, G7
Betriebsweise	PO7200	SO5
elektrische Nennleistung	7.200 kW	5.829 kW
Schallleistungspegel L_W gemäß Herstellerangabe	106,9 dB(A)	101,0 dB(A)
Standardabweichung		
Unsicherheit der Typvermessung σ_R	0,5 dB(A)	
Unsicherheit durch Serienstreuung σ_P	1,2 dB(A)	
maximal zulässiger Emissionspegel $L_{e,max}$ $L_{e,max} = L_W + 1,28 * \sqrt{\sigma_R^2 + \sigma_P^2}$	108,6 dB(A)	102,7 dB(A)

III. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

Zwei Aktenordner paginiert durch die Genehmigungsverfahrensstelle. Die Antragsunterlagen sind Grundlage der Genehmigung.

IV. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Allgemein

- 1.1 Die WKA sind entsprechend den paginierten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie des Bescheids einschließlich des Antrags mit den zugehörigen Unterlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlagen nicht innerhalb von drei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides in Betrieb genommen worden sind.
- 1.4 Der Bauherr hat den Zeitpunkt des Baubeginns spätestens zwei Wochen vorher folgenden Behörden schriftlich mitzuteilen:
- dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2 (LfU, T 2),
 - dem Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften, Referat N 1 - Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren (LfU, N 1),
 - dem Landesamt für Umwelt, Referat N4, Internationaler Artenschutz, Artenschutzvollzug (LfU; N 4),
 - dem Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG), Abteilung Arbeitsschutz (AZ.: AO1.22-31202-7446/2023-E E202300045),
 - dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) in 53123 Bonn (unter Angabe des Aktenzeichens VII-0544-23-BIA)
dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS), Dienststätte Eberswalde und der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau (221.08).
- 1.5 Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen ist 14 Tage vorher dem LfU, dem BAIUDBw und dem LAVG, Regionalbereich Ost schriftlich anzuzeigen. (Hinweis VI. 12)
- 1.6 Im Rahmen einer erstmaligen Begehung und Revision (Abnahmeprüfung), die durch das LfU, T2 unter Mitwirkung der am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden erfolgt, ist nachzuweisen, dass die Anlagen entsprechend den genehmigten Unterlagen und den Bestimmungen dieses Genehmigungsbescheides errichtet wurden. Der Zeitpunkt der Abnahmeprüfung wird nach erfolgter Anzeige für die Inbetriebnahme gemäß NB IV. 1.5 dieses Bescheides durch das LfU, T 2 festgelegt.
- 1.7 Das LfU, T 2 ist über alle Betriebsstörungen, die insbesondere die Nachbarschaft gesundheitlich gefährden und/oder erheblich belästigen können oder zu Schäden an der Umwelt führen können, unverzüglich zu unterrichten.
- 1.8 Dem LfU ist der beabsichtigte Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlagen gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 1.9 Jeder Bauherren- und/oder Betreiberwechsel ist umgehend dem LfU, T 2 mit Angabe des Zeitpunktes des Betreiberwechsels und der neuen Betreiberanschrift einschließlich der zugehörigen Kontaktdaten mitzuteilen. Hierzu kann der Vordruck zur „Anzeige über den Wechsel der Bauherrschaft“ gemäß Anlage 11.1 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorIV) genutzt werden.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Der Nachtbetrieb von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr für die WKA darf erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes über eine Typvermessung in den genehmigten Betriebsweisen (Mode PO7200,

SO5) und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren die Einhaltung des in dieser Genehmigung festgelegten Emissionspegel ($L_{e,max}$) und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel gezeigt werden kann.

Bei der Ausbreitungsrechnung ist der Zuschlag $\Delta L = k * \sigma_{ges}$ entsprechend Nr. 3 des Anhangs des WKA-Geräuschimmissionserlasses Brandenburg vom 24.02.2023 zu berücksichtigen.

- 2.2 Wenn gezeigt werden kann, dass unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (σ_R , σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze keiner der gemessenen Oktavschallleistungspegel der j-ten Oktave ($L_{WA,mess,Okt,j}$) den genehmigten maximalen Emissionspegel der j-ten Oktave ($L_{e,max,Okt,j}$) überschreitet, kann auf die in NB IV.2.1 geforderte Ausbreitungsrechnung verzichtet werden.
- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem LfU, T2 anzuzeigen. Mit der Anzeige ist zugleich der Bericht über die jeweilige Typvermessung und die nach den Anforderungen der NB IV.2.1 zu erstellende Ausbreitungsrechnung vorzulegen.
- 2.4 Die Einstellung der genehmigten Lastkurve im schallreduzierten Nachtbetrieb (Mode SO5) für die WKA sind dem LfU, T2 unverzüglich mit Inbetriebnahme dieser anzuzeigen.
- 2.5 Abweichend zur NB IV.2.1 kann der Nachtbetrieb in einer schallreduzierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schallreduzierten Betriebsweise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission genehmigten Betriebsweise liegt.
- 2.6 Die Geräuschemissionen der WKA sind binnen 12 Monate nach der Inbetriebnahme durch eine nach § 29 b) BImSchG bekannt gegebene Stelle messtechnisch ermitteln zu lassen. Die genehmigten Emissionswerte der Betriebsmodi Mode PO7200 und SO5 sind mindestens an jeweils drei der genehmigten WKA nachzuweisen. Zugleich ist die Übertragbarkeit auf nicht vermessene WKA zu überprüfen. Die Messungen sind bei Windgeschwindigkeiten durchzuführen, die im Leistungsbereich der WKA die höchsten Geräuschemissionen hervorrufen.
Die Ton- und Impulshaltigkeit sowie das Oktavspektrum des Geräusches sind zu ermitteln und auszuweisen.
- 2.7 Im Anschluss an die Nachweismessung nach NB IV.2.6 ist nach Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023 mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln unter Berücksichtigung der Emissionsunsicherheiten (σ_R und σ_P) sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nur dann nicht erforderlich, wenn keiner der nach Nr. 6.2 WKA- Erlass ermittelten maximalen Oktav- Emissionspegel den genehmigten und geprüften maximalen Emissionspegel ($L_{e,max}$) im jeweiligen Oktavband überschreitet (Hinweis VI. 17).
- 2.8 Eine Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung nach NB IV.2.6 ist dem LfU, T2 innerhalb von einem Monat nach der Inbetriebnahme schriftlich vorzulegen.

- 2.9 Vor der Messdurchführung nach NB IV.2.6 ist dem LfU, T22 eine Messplanung und eine Messankündigung vorzulegen. Die Auswahl der direkt zu vermessenden Anlagen mit den höchsten Immissionsbeiträgen ist darzulegen.
- 2.10 Der Messbericht ist dem LfU, T2 spätestens 2 Monate nach der durchgeführten Messung in digitaler Form zu übergeben.
Im Messbericht ist der maximale Emissionspegel ($L_{e,max}$) nach Nr. 6.2 WKA- Erlass und die Übertragbarkeit auf die nichtvermessenen WKA auszuweisen.
- 2.11 Die WKA sind mit einem Schattenabschaltmodul auszurüsten.
Mit Inbetriebnahme der WKA ist dem LfU, T2 das Konfigurationsprotokoll über den Einbau und über die ordnungsgemäße Programmierung des Schattenwurfmoduls vorzulegen.
- 2.12 Das Schattenabschaltmodul ist so zu konfigurieren, dass die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer in den schutzwürdigen Räumen aller im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorte in Göritz (repräsentiert durch IO 02 – IO 04), Malchow (repräsentiert durch IO 06 - IO 08, IO 10) sowie in Schönfeld (repräsentiert durch IO 11 – IO 14) dreißig Stunden je Kalenderjahr und dreißig Minuten je Tag unter Berücksichtigung der Schattenwurfbeiträge aus der Vorbelastung, nicht überschreitet. (Hinweis VI. 16)
- 2.13 Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt, ist sicherzustellen, dass die Gesamtbelastung gemäß WEA – Schattenwurf – Leitlinie des MLUL Brandenburg vom 02.12.2019 eine tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden/Jahr und 30 Minuten/Tag nicht überschreitet.
- 2.14 Die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer an den in NB IV.2.12 festgelegten Immissionsorten ist in geeigneter Weise überprüfbar nachzuweisen. Die ermittelten Daten sind zu dokumentieren und müssen mindestens ein Jahr lang durch das LfU, T2 einsehbar sein.
- 2.15 Dem LfU, T2 ist innerhalb 12 Monate nach der Inbetriebnahme der WKA eine Typenbezeichnung über die technischen Daten der schallrelevanten Hauptkomponenten (Generator, Getriebe, Rotorblätter) vorzulegen.
- 2.16 Die WKA sind antragsgemäß mit einem Eisdetektionssystem von BLADEControll auszustatten.
- 2.17 An den Zufahrten zu den WKA sind in einem angemessenen Abstand deutlich sichtbare Warnschilder, die vor der Eisabwurfgefahr bei entsprechender Witterung warnen, aufzustellen.

3. Baurecht

- 3.1 Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten:

- eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 771 i. V. m. 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB für die Rückbaukosten der genehmigten WKA in Höhe von 3.007.800,00 € (je WKA 250.650,00 €) € (Hinweis VI. 16) und
- die Vorlage einer Erklärung der Tragwerksplanerin/des Tragwerksplaners gemäß Kriterienkatalog (Anlage 8.1) oder (bei Nichterfüllung des Kriterienkataloges) die Vorlage eines Prüfberichtes zur Prüfung der Standsicherheit für die Löschwasserzisternen.

- 3.2 Mit den Bauarbeiten darf gemäß § 72 Abs. 7 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erst begonnen werden, wenn die uBAB des LK MOL die Bauarbeiten freigegeben hat („Baufreigabebeschein“). Die Voraussetzung für die Baufreigabe („Baufreigabebeschein“) ist unter NB. IV. 3.1 genannt.
- 3.3 Die Bemerkungen aus dem Standsicherheitsprüfbericht: Prüf-Nr. 031/05739-24/0126, des Prüffingenieurs Baustatik Prof. Dr.-Ing. Dirk Werner vom 29.11.2024 zur Standsicherheit sind zu beachten und einzuhalten. Die Bauüberwachung in statisch-konstruktiver Hinsicht wird vom Prüffingenieur durchgeführt.
- 3.4 Zur Gewährleistung der Standsicherheit sind die folgenden entsprechend der Tabelle 3.8 des „Gutachtens zur Standorteignung von WKA nach DIBt 2012 von WEA am Standort Windpark Malchow Ost Bericht-Nr.: I17-SE-2024-639, der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 09.10.2024 aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen einzuhalten:

WEA	Start WSM [°]	Ende WSM [°]	Startwindgeschwindigkeit [m/s]	Endwindgeschwindigkeit [m/s]	Betriebsmodus
W1 – W12	0	359	6.5	12.5	Abschaltung

- 3.5 Vor Baubeginn der Erdarbeiten für das Fundament der WKA muss der Anlagenmittelpunkt abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein. Die Einhaltung der festgelegten Grundfläche ist der uBAB des LK UM binnen zwei Wochen nach Baubeginn durch Vorlage einer Einmessungsbescheinigung eines Vermessungsingenieurs oder durch das Kataster- und Vermessungsamt nachzuweisen. (Hinweis VI. 18.)
- 3.6 Baubeginn und Nutzungsaufnahme der baulichen Anlage sind dem Bauordnungsamt entsprechend § 72 Abs. 8 BbgBO und § 83 Abs. 2 BbgBO mit den zutreffenden beigefügten Mitteilungen mindestens eine Woche bzw. zwei Wochen zuvor schriftlich anzuzeigen.
- 3.7 Mit der Anzeige nach § 83 Abs. 2 BbgBO sind der uBAB des LK MOL folgende Unterlagen vorzulegen:
- die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit (Formular – Anlage 10.2),
 - die Bescheinigung der Prüffingenieurin / des Prüffingenieurs für Brandschutz über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes (Formular – Anlage 10.3).
- 3.8 Auf Grundlage der in der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2019/1 Teil A, Kapitel A 1.2.8.7 i. V. m. Anlage A 1.2.8/6 aufgenommenen Technischen Regel „Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ vom März 2015

sind entsprechend den Abschnitten 15 und 17 wiederkehrende Prüfungen während der gesamten Standzeit durchzuführen.

- 3.9 Der Bauherr hat die WKA, einschließlich des kompletten Fundamentes und die Wege- und Stellflächen unverzüglich nach Erlöschen der Genehmigung zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand des Grundstückes wiederherzustellen.

4. Brandschutz

- 4.1 Das zum Vorhaben erarbeitete Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht Nr. 487/01635/24 des Prüfsachverständigen für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Matthias Oeckel vom 17.06.2024 sind für das Bauvorhaben bindend und nachweislich einzuhalten. Die Bauüberwachung in brandschutztechnischer Hinsicht wird vom Prüfsachverständigen durchgeführt.
- 4.2 Die WKA NF G2 und NF G4 sollten entsprechend der Stellungnahme der Brandschutzdienststelle vom 15.04.2024 mit einer automatischen Löschanlage ausgestattet werden.
- 4.3 Die Zufahrt zur WKA muss so befestigt sein, dass sie von Fahrzeugen der Feuerwehr mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können.
- 4.4 Vor Inbetriebnahme der WKA sind dem Amt Brüssow, als zuständige Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes, 2-fach in laminiertes Papierformat und der Integrierten Regionalleitstelle NordOst (IRLS) in digitaler Form im PDF-Format Lagepläne mit Angaben zur Erreichbarkeit der WKA und der zuständigen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Veränderungen sind den betreffenden Stellen mitzuteilen. Die Verteilung der Pläne erfolgt über die Brandschutzdienststelle (Landkreis Uckermark, Ordnungsamt, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, E-Mail: andy.haeusler@uckermark.de).
- 4.5 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist nachweislich die Gelegenheit zu geben, die Besonderheiten des Objektes (z.B. Löschwasserversorgung, Rettungs- und Angriffswege, besondere Gefahren etc.) vor der Inbetriebnahme der Anlage im Zuge einer Objektbegehung kennenzulernen. Die Terminvereinbarung hat über den zuständigen Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes zu erfolgen. Ein Verzicht der Feuerwehr auf eine Objektbegehung ist schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.6 Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nordwestuckermark, einschließlich Ortswehren, hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der Windkraftanlagen (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können.
- 4.7 Für zu errichtende WKA ist die Verfügbarkeit von mindestens 96 m³ Löschwasser im Abstand von maximal 1.000 m von der jeweiligen Anlage (Wegstrecke, nicht Luftlinie!) und außerhalb des „Trümmerschattens“ der Anlagen nachzuweisen.

- 4.8 Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind antragsgemäß auf den Grundstücken Malchow, Flur 2, Flurstück 345 und Malchow, Flur 2, Flurstück 355 sowie Tornow, Flur 1, Flurstück 451 je eine Löschwasserzisterne mit einem Fassungsvermögen von jeweils 96 m³ zu errichten
- 4.9 Die Löschwasserentnahmestellen müssen für die gesamte Nutzungsdauer zu errichtender Anlagen in vollem Umfang nutzbar sein und folgende Mindestanforderungen erfüllen:
- Die Entnahme des gesamten Löschwasserbedarfes (96 m³) muss ganzjährig über ein fest installiertes Saugrohr mit einem Innendurchmesser von mindestens 125 mm, dass mit einer Storz-A-Festkupplung nach DIN 14244 ausgestattet ist, erfolgen können.
 - Der Sauganschluss ist gegebenenfalls mit einem Anfahrerschutz zu schützen.
 - Es müssen ausreichend große Zuluftöffnungen vorhanden sein.
 - Die Funktionsfähigkeit der Löschwasserentnahmestelle ist regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, durch den Betreiber zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu dokumentieren und der Brandschutzdienststelle auf Verlangen vorzulegen.
 - Die Löschwasserentnahmestelle ist ausreichend zu kennzeichnen.
 - Die Zisterne ist vollständig zu befüllen. Die bedarfsgerechte Nachfüllung ist zu gewährleisten.
 - Nach der Fertigstellung und der vollständigen Befüllung der Zisternen ist die Löschwasserversorgung gewährleistet.
- 4.10 Die Brandschutzanforderungen in der WKA sind einzuhalten (VI. Hinweis 22).

5. Gewässerschutz

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mit einer Rückhalteeinrichtung auszurüsten.

6. Abfallrecht und Bodenschutz

- 6.1 Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV ist eine bodenkundliche Baubegleitung durch eine fachkundige Person nach DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beauftragen. Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten.
- Das Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde des LK UM, unter Benennung des bodenkundlichen Baubegleiters vor Baubeginn vorzulegen
- 6.2 Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.
- 6.3 Sollten während der Bauarbeiten erhebliche organoleptische Auffälligkeiten im Baugrund festgestellt werden, so ist unaufgefordert und ohne schuldhafte Verzögerung die untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

- 6.4 Nach Fertigstellung des Baugrundes und vor Verfüllung der Zuwegung z.B. mit RC Material ist mit der unteren Bodenschutzbehörde ein Abnahmetermin zu vereinbaren.
- 6.5 Beim Ausbau, der Lagerung, dem Transport und der Verwertung bzw. Beseitigung ist eine strikte Trennung der in § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV genannten Abfallfraktionen vorzunehmen. Gleiches gilt gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 - 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist zu dokumentieren. (Hinweis VI. 31)
- 6.6 Direkt an der Zuwegung zwischen der WEA NF G 4 und NF G 6 (Feldweg zwischen Tornow und Schönfeld) befindet sich rechts in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 363, eine Altablagerung (Tornow-Lupinengrube). Dort wurden auf einer Fläche von ca. 750 m² etwa 750 m³ Abfälle wie Bauschutt, Sperrmüll, Asbest und Schrott abgelagert. Die bei der Ertüchtigung des Feldweges anfallenden Abfälle dürfen nicht wieder eingebaut werden, sondern sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.
- 6.7 Sofern für die Herstellung der Wege, der Flächen oder der Fundamente Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial oder aufbereiteter Boden) zum Einsatz kommen, so sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.
- 6.8 Der Rückbau der Anlagen sowie von Wege- und Stellflächen (der beantragten Anlagen sowie der temporär errichteten Flächen) ist der uAWB des LK UM eine Woche vor Beginn der Rückbauarbeiten gesondert anzuzeigen.
- 6.9 Vor Beginn der Arbeiten im Rahmen der Ausgleichsmaßnahme „Rückbau Stallanlage Petersruh - Gemarkung Brüssow“ ist für die Abbruchabfälle ein Entsorgungskonzept zu erstellen und der unteren Abfallwirtschaftsbehörde vorzulegen. Im Konzept sind die zu erwartenden Abfallarten, deren voraussichtliche Menge und die geplanten Entsorgungswege zu nennen (Hinweis VI. 33).
- 6.10 Da voraussichtlich mehr als 2 t gefährliche Abfälle anfallen werden, ist der Beginn der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege für die gefährlichen Abfälle der Sonderabfallgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH, SBB, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam mindestens 2 Wochen vorher im Rahmen der Andienung elektronisch mitzuteilen.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Die Aufzugsanlage (Befahranlage) ist vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.
- 7.2 Die Druckanlagen (Hydraulikspeicheranlagen: $(PS \times V) > 1000$) sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

8. Denkmalschutzrecht

- 8.1 Die Erdingriffe (z.B. für Fundamente, Leitungsgräben, Zufahrten, Verkehrs-/Lager- bzw. Montageflächen, Erdbehälter usw.) sind baubegleitend auf Boden-denkmale hin zu untersuchen. Alternativ können auch bauvorbereitende archäologische Sondierungsgrabungen durchgeführt werden.
- 8.2 Die archäologischen Untersuchungen sind durch entsprechendes Fachpersonal durchzuführen. Das Fachpersonal (Archäologe) bedarf einer Bestätigung der uDschB und ist der uDschB daher rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- 8.3 Bei den archäologischen Untersuchungen festgestellte Bodendenkmale sind zu dokumentieren. Ist ihre Erhaltung nicht möglich, sind sie vor Baubeginn nach Maßgabe (Art und Umfang der archäologischen Untersuchung) der unteren Denkmalschutzbehörde auszugraben.
- 8.4 Art und Umfang der archäologischen Untersuchungen hat die uDschB im Rahmen von „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ festgelegt (siehe Anlage).
- 8.5 Der unteren Denkmalschutzbehörde ist der Beginn der archäologischen Untersuchungen spätestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.
- 8.6 Der uDschB ist der Baubeginn spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

9. Luftfahrt

- 9.1 Die WKA des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW dürfen an den beantragten Standorten (geografische Koordinatenangaben im Bezugssystem WGS 84)
 - NFG1 - N 53 ° 24 ' 54.53 " - E 13 ° 56 ' 46.62 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 314,70 m NN
 - NFG2 - N 53 ° 24 ' 48.62 " - E 13 ° 57 ' 20.89 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 312,30 m NN
 - NFG3 - N 53 ° 24 ' 44.72 " - E 13 ° 56 ' 56.94 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 314,00 m NN
 - NFG4 - N 53 ° 24 ' 44.50 " - E 13 ° 57 ' 40.18 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 312,40 m NN
 - NFG5 - N 53 ° 24 ' 30.54 " - E 13 ° 57 ' 40.40 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 316,20 m NN
 - NFG6 - N 53 ° 24 ' 30.35 " - E 13 ° 57 ' 59.90 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 301,40 m NN
 - NFG7 - N 53 ° 24 ' 33.49 " - E 13 ° 57 ' 00.95 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 314,40 m NN
 - NFK3 - N 53 ° 25 ' 25.21 " - E 13 ° 56 ' 42.56 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 308,20 m NN
 - NFK4 - N 53 ° 25 ' 22.73 " - E 13 ° 57 ' 03.15 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 310,20 m NN
 - NFK6 - N 53 ° 25 ' 09.93 " - E 13 ° 56 ' 46.08 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 313,70 m NN
 - NFK7 - N 53 ° 25 ' 02.35 " - E 13 ° 57 ' 30.03 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 315,30 m NN
 - NFK8 - N 53 ° 25 ' 00.36 " - E 13 ° 56 ' 09.17 " eine Höhe von 261,00 m Grund / 316,40 m NN

nicht überschreiten. Die Einhaltung der Standortkoordinaten und Höhen ist schriftlich nachzuweisen (siehe dazu NB 9.2).

- 9.2 Der LuBB ist aus Sicherheitsgründen rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vorher, der Baubeginn der Luftfahrthindernisse mit Übermittlung der auf beigefügtem Datenblatt benannten Daten sowie einer Kopie der

Typenprüfung für die hier errichteten Anlagen anzuzeigen. Das Einmessprotokoll als Nachweis der Einhaltung der Standortkoordinaten und -höhen ist i. V. m. den auf dem Datenblatt aufgezeigten Anlagen spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung der Fundamentlegung zur endgültigen Veröffentlichung und Vergabe der Veröffentlichungs-Nr. im Luftfahrthandbuch zu übergeben.

Mit Baubeginnanzeige ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse zu benennen, der einen Ausfall der Kennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung (ggf. Betriebsführung vor Ort) zuständig ist.

Änderungen bzgl. des Antragstellers/Bauherrn/Betreibers (Name, Adresse, Telefon-Nr., E-Mail-Adresse, Ansprechpartner) oder bei dem Instandsetzungspartner für die Kennzeichnungsmaßnahmen sind der LuBB bis zum Rückbau unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Bei Einstellung des Betriebes zur Stromerzeugung ist die Aufrechterhaltung der erforderlichen Kennzeichnung bis zum Rückbau sicherzustellen. Der Rückbau ist 2 Wochen vor Beginn der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.4 An jeder WKA ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LFH) anzubringen.

9.4.1 Tageskennzeichnung

9.4.1.1 Die Rotorblätter jeder WKA sind weiß oder grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge zu kennzeichnen

a) außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange;

b) außen beginnend 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot)],

wobei die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden sind. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

In der Mitte des Maschinenhauses ist im Farbton orange bzw. rot ein mindestens 2 Meter hoher Streifen rückwärtig umlaufend durchgängig anzubringen.

Der Farbstreifen am Maschinenhaus darf durch grafische Elemente bzw. konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen max. ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite einnehmen.

Ein 3 m hoher Farbring in orange oder rot beginnend in 40 ± 5 m über Grund ist am Turm anzubringen.

Die Markierung kann aus technischen Gründen oder abhängig von örtlichen Besonderheiten (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenen Bewuchses - Wald -) versetzt angeordnet werden.

Die Abweichung ist vor Ausführung anzuzeigen und zu begründen.

9.4.2 Nachtkennzeichnung

9.4.2.1 Die Nachtkennzeichnung ist als Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES auf dem Maschinenhausdach in Höhe von ca. 180 m auszuführen und zu betreiben. Die Abstrahlung darf unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV LFH, Anhang 3 nach unten begrenzt werden.

9.4.2.2 Die Feuer sind so zu installieren, dass immer (auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl) mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Sie sind doppelt und versetzt auf dem Maschinenhausdach - ggf. auf Aufständern - zu installieren und gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben.

9.4.2.3 Die Blinkfolgen der Feuer auf WKA sind zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gem. UTC +00.00.00 mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

9.4.2.4 Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. NB IV.9.7 sind Infrarotfeuer, zusätzlich zu den Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES, auf dem Maschinenhausdach (gem. NB IV. 9.4.2.1) anzubringen und dauerhaft aktiviert zu betreiben.

9.4.2.5 Es ist eine Befuerungsebene auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhaus bei ca. 90 m anzubringen und zu betreiben. Dabei kann aufgrund technischer Gründe die Anordnung der Ebene am Turm um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abweichen erfolgen.

- Die Ebene besteht aus mindestens 4 Hindernisfeuern bzw. Hindernisfeuern ES (bei Einbahnhindernisfeuern aus mindestens 6 Feuern). Diese sind gleichmäßig auf den Umfang des Turmes zu verteilen, um sicherzustellen, dass aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer ES sichtbar sind. Einer Abschirmung (Verdeckung) der Befuerungsebenen am Turm durch stehende Rotorblätter ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Unterlagen zur konkreten Ausführung inkl. der konkreten Höhe der Befuerungen und Anzahl der Hindernisfeuer sind mit der Baubeginnanzeige zu übergeben.

9.5 Die Eignung der eingebauten Feuer, entsprechend den Anforderungen der AVV LFH und den Vorgaben des ICAO-Anhang 14 Band 1 Kapitel 6, ist der LuBB schriftlich nachzuweisen.

9.6 Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind grundsätzlich durch Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, zu regeln. Der Einsatz sowie der genaue Schaltwert ist der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg nachzuweisen.

9.7 Ergänzend können die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung durch Einsatz eines Systems zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK), hier das transpondergestützte System Dark Sky BNK 2020 - unter Vorbehalt der positiven Nachweisführung und entsprechender Freigabe der LuBB erfolgen. Dies hat vor Inbetriebnahme der BNK durch Übergabe nachfolgend benannter Unterlagen gem. Nr. 5.4 i. V. m. Anhang 6 der AVV LFH (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung - BNK - an Windkraftanlagen) zu erfolgen:

- Nachweis der Baumusterprüfung der BNK gem. Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien gem. Anhang 6 Nr. 2,

- Nachweis des Qualitätsmanagementsystems nach ISO 9001 gem. gem. Anhang 6 Nr. 2 letzter Absatz,
- Kopie des Wartungskonzeptes mit Nennung der Termine der Prüfintervalle.

9.8 Die reguläre Inbetriebnahme der Nachtkennzeichnung (über den Netzanschluss nach Errichtung) ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.

9.9 Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

9.10 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

- Es ist durch geeignete technische Einrichtungen (Fernwartung) sicherzustellen, dass dem Betreiber Ausfälle eines Feuers unverzüglich angezeigt werden. Eine Anzeige an die NOTAM-Zentrale hat gem. NB IV 9.8 zu erfolgen.

9.11 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten. Die Ersatzstromversorgung muss bei Ausfall der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleisten. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschaltung auf Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung (dauerhaft aktivierte Feuer einer BNK).

Ein entsprechendes Ersatzstromversorgungskonzept ist der LuBB zu übergeben.

9.12 Ausfälle und Störungen von Feuern W, rot oder Feuer W, rot ES, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103-7075555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de bekanntzugeben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale entsprechend zu informieren.

Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde sowie die LuBB zu informieren. Nach Ablauf der 2 Wochen hat eine erneute Information zu erfolgen.

9.13 Bei Einsatz von Sichtweitenmessgeräten zur sichtweitenabhängigen Reduzierung der Nennlichtstärke bei Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES entsprechend Pkt. 3.2.1 sowie dem Anhang 4 der AVV LFH ist der korrekte Betrieb durch Übergabe nachstehender Unterlagen an die LuBB nachzuweisen:

- Kopie der Anerkennung des DWD des zum Einsatz kommenden Sichtweitenmessgerätes
- Nachweis der Einhaltung der Abstände zwischen der Windkraftanlage mit Sichtweitenmessgerät und den Windkraftanlagen ohne Sichtweitenmessgerät (Abstand darf maximal 1500 m betragen).

- Schriftliche Anzeige der Inbetriebnahme des Sichtweitenmessgerätes.
- Bei Ausfall des Messgerätes sind alle Feuer auf 100% Leistung zu schalten.
- Daten über die Funktion und die Messergebnisse der Sichtweitenmessgeräte sind fortlaufend aufzuzeichnen und mindestens 4 Wochen vorzuhalten sowie auf Verlangen bei Genehmigungs-/Auflagenaufsicht vorzulegen.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes entfällt bei Umsetzung und Aktivierung einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK).

- 9.14 Die Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Eine Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase inkl. Ersatzstromversorgung ist der Baubeginnanzeige anzufügen. Die Inbetriebnahme ist der LuBB schriftlich anzuzeigen.
- 9.15 Havariefälle und andere Störungen an der WKA, die auf die vorhandenen Tages- und / oder Nachtkennzeichnungen Einfluss haben, sind der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg unverzüglich schriftlich unter Angabe des Genehmigungsbescheides nach BImSchG, des Standortes und der Register-Nr. der LuBB 01358LF (ggf. per E-Mail oder FAX) anzuzeigen.

10. Straßenrecht

- 10.1 Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs zu treffen.
- 10.2 Grundsätzlich sind bei der Erschließung des Vorhabengebietes Straßenbäume und bestehende Alleen zu schützen, Baumfällungen sind nicht gestattet.
- 10.3 Bauanfang und Bauende sind der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

Bauzeitenregelung für Gehölzbeseitigung

- 11.1 Die beantragten Gehölzbeseitigungen sind nur innerhalb des Zeitraumes vom 11.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

Fällung von Gehölzen mit Potenzial als Sommerquartier von Fledermäusen

11.2. Alle zu fällenden Bäume im Eingriffsbereich sind ggf. unter Einsatz von Leiter, Hebebühne und Endoskop unmittelbar vor der Fällung fachgutachterlich auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Ein Besatz ist sicher auszuschließen. Bei Nichteinsehbarkeit der Quartiere oder Besatz mit Fledermäusen ist die Nutzungsdauer abzuwarten. Bei Baumhöhlen besteht die Möglichkeit, entsprechende Quartiere mit Ein-Wege-Reusen fachgutachterlich so zu verschließen, dass das Ausfliegen möglich ist und ein erneutes Einfliegen verhindert wird. Erfolgt der Verschluss mit Ein-Wege-Reusen bis zum 30.11., kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres erfolgen. Die Fällung darf jedoch in jedem Fall erst erfolgen, wenn nach Anbringung der Reuse mindestens zwei Nächte mit geeigneter Witterung (Lufttemperatur $\geq 10\text{ }^{\circ}\text{C}$, kein Niederschlag) vergangen sind oder das Quartier nachweislich nicht besetzt ist.

Bauzeiten bei Betroffenheit nur von Arten ohne feste Niststätten

11.3. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an den NF G1, NF G2, NF G3, NF G4, NF G6, NF G7, NF K3, NF K6 und NF K8 inklusive Zuwegungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28. / 29.02 eines Jahres zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen. Die in Satz 2 und 3 genannte Regelung zum Hineinbauen in die Brutzeit gilt nicht für Zuwegungen.

11.4. Baumaßnahmen - außer an Zuwegungen – können an den WEA NF G1, NF G2, NF G3, NF G4, NF G6, NF G7, NF K3, NF K6 und NF K8 in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn auf den Bauflächen zuzüglich eines Puffers von 10 m eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:

- a) Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit nach Nr. 2 bzw. bei einer Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
- b) Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band zwischen den Pfosten so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Das Band ist innerhalb der oben genannten Fläche längs und quer jeweils in Bahnen mit einem Reihenabstand von maximal 5 Metern zu spannen.
- c) Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

11.5. Baumaßnahmen auf Schwarzbrachen im Bereich der WEA NF G1, NF G2, NF G3, NF G4, NF G6, NF G7, NF K3, NF K6 und NF K8 sind während der Brutzeit zulässig, wenn die flächige Ackerbearbeitung (z.B. Eggen) spätestens ab Beginn der Brutzeit d.h. im vorliegenden Fall spätestens ab 01.03. eines Jahres mindestens einmal wöchentlich durchgeführt wird. Die Umsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren.

Bauzeiten bei Betroffenheit von Arten mit fester Niststätte

11.6. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen an den WEA NF K4, NF K7 und NF G5 inklusive Zuwegungen sind ausschließlich im Zeitraum vom 15.09. eines Jahres bis 31.01. des Folgejahres zulässig.

Reptilien/Zauneidechse

11.7. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb des Aktivitätszeitraums von Zauneidechsen, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.04. bis 30.09. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.10 (entsprechend S. 28f EAP i. V. m. Karte 2 und Karte 3 des AFB) ein Reptilienschutzzaun vor Beginn der Aktivitätszeit (spätestens zum 31.03. eines Jahres) errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten wird. Der Zaun ist im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.

Amphibien

11.8. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind außerhalb der Wanderungszeiten von Amphibien, d. h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 15.08. eines Jahres durchzuführen. Bauarbeiten innerhalb dieses Zeitraums sind zulässig, wenn entsprechend der Vermeidungsmaßnahme V1.11 (entsprechend S.29 EAP i. V. m. Karte 3 des AFB) Amphibienschutzzäune errichtet und bis zum Ende der Bauaktivitäten funktionsfähig erhalten werden. Die Zäune sind im Turnus von maximal sieben Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden. Die Maßnahmen sind von Amphibienexperten durchzuführen.

Fledermäuse

11.9. Die WKA NF G2, NF G3, NF G4, NF G5, NF G6, NF G7, NF K3, NF K4, NF K6, NF K7 und NF K8 sind im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

11.10. Die WKA NF G1 ist im Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:

- bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe von ≤ 6 m / sec
- bei einer Lufttemperatur von $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- bei einem Niederschlag von $\leq 0,2$ mm / h

11.11. Es ist ein Fledermaus-Abschaltmodul in die Anlagensteuerung einzubinden. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Flora / Biotope

11.12. Baustelleneinrichtungsflächen und andere Nebenflächen sind nur auf bereits versiegelten Flächen oder auf Acker außerhalb des Kronentraufbereichs zulässig.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG (Eingriffsregelung)

11.13. Die Ersatzzahlung wird für

- das Schutzgut Biotope in Höhe von 59.744,00€
- das Schutzgut Boden in Höhe von 244.740,00 €
- die Schutzgut Landschaftsbild Höhe von 989.163,00 € festgesetzt und

ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzettel über die Funktionsmailadresse: ez@lfu.brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzettel, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

11.14. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Zahlungen nach § 6 Abs. 1 WindBG

11.15. Nach Inbetriebnahme ist für die Dauer des Betriebs der WKA K3 jährlich pro Betriebsjahr eine Zahlung in folgender Höhe zu leisten:

- WKA NF K3: 21.600 €

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale
IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40
BIC: MARKDEF1860
Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)
Verw.zweck: 1180 0627 2196

Die Inbetriebnahme ist dem BMUV über die E-Mailadresse: abgaben.naturschutz@bmuv.bund.de anzuzeigen.

Berichte und Anzeigen

11.16. Folgende Berichte sind dem LfU, Referat N1 (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de) zur Prüfung vorzulegen:

- a. Sofern nach 11.3 in die Brutzeit hineingebaut wird, ist dies zu dokumentieren und auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- b. Die Aufstellung der Flatterbänder nach 11.4 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Aufstellung vorzulegen. Die Protokolle nach 11.4 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- c. Die Anlage der Schwarzbrache nach 11.5 ist zu dokumentieren (u. a. kartografische Darstellung der bearbeiteten Flächen, Fotos) und innerhalb von 3 Tagen nach Umsetzung vorzulegen. Die Protokolle nach 11.5 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- d. Die Kontrolle der potenziellen Quartierbäume unmittelbar vor Fällung nach 11.2 ist zu dokumentieren (Lageplan; Fotos) und zusammen mit einer fachgutachterlichen Bewertung jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen. Sofern eine Ein-Wege-Reuse installiert wurde, ist dies zu dokumentieren und mit Fotonachweisen spätestens am darauffolgenden Tag per mail einzureichen.
- e. Sofern nach 11.8 Amphibienschutzzäune zu errichten sind, ist dies zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 01.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach 11.8 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- f. Die Errichtung der Reptilienschutzzäune nach 11.7 ist zu dokumentieren (u.a. kartografische Darstellung mit Ausweisung der abgesperrten Flächen, Fotos) und bis spätestens zum 31.03. des Baujahres vorzulegen. Die Protokolle nach 11.7 sind jederzeit auf Verlangen sowie spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- g. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z. B. in Form einer Ausführungsbestätigung/ Fachunternehmererklärung) ist spätestens zwei Wochen vor der Inbetriebnahme vorzulegen, wenn diese innerhalb des Fledermaus-Abschaltzeitraums (01.04. bis 31.10. eines Jahres) (WKA NF G2, NF G3, NF G4, NF G5, NF G6, NF G7, NF K3, NF K4, NF K6, NF K7 und NF K8) bzw. innerhalb des Zeitraums vom 11.04. bis 15.10 und vom 01.07. bis 15.10 (WEA NFG 1) vorgenommen wird. Wenn die Inbetriebnahme außerhalb des jeweiligen Fledermaus-Abschaltzeitraums erfolgt, ist der Nachweis bis zum 15.03. des Jahres mit erstmaligem Betrieb vorzulegen.
- h. Die Fledermausabschaltzeiten nach 11.9 und 11.10 sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WKA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) oder Excel-Format (*.xlsx) vorzulegen:

- Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern niederschlagabhängig abgeschaltet wird),
- Alle Werte/Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung).

Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.

11.17 Der Baubeginn und Inbetriebnahme sind spätestens 10 Tage vor Baubeginn bzw. Inbetriebnahme beim Referat N1 anzuzeigen (per Mail an: n1@lfu.brandenburg.de).

I. Begründung

1. Verfahrensablauf

Der Antragsteller beabsichtigt, in 17291 Schenkenberg, Gemarkung Göritz, Malchow und Tornow im Landkreis Uckermark zwölf nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlage) zu errichten und zu betreiben.

Am 30.03.2023 ging der Genehmigungsantrag nach § 4 bei der Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Referat T 13, der Abteilung T 1 Technischer Umweltschutz 1 des Landesamtes für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam ein.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 7 Abs. 3 UVPG freiwillig beantragt.

Zur Prüfung der Umweltverträglichkeit waren den Antragsunterlagen die zusätzlichen Angaben gemäß § 4e der 9. BImSchV beigefügt.

Am 07.10.2024 beantragte der Antragsteller die Anwendung des § 6 WindBG, da bei der Ausweisung des Windenergiegebietes die strategische Umweltprüfung des Vorhabengebietes erfolgt ist. Gleichfalls beantragte der Antragsteller, die Fortführung des Genehmigungsverfahrens im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung aber mit öffentlicher Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids.

Folgende Behörden deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, wurden mit Schreiben vom 13.04.2023 zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme aufgefordert:

- das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit,
- die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Uckermark als koordinierende Stelle für BImSchG-Genehmigungsverfahren,
- des Amtes Brüssow,

- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5,
- die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,
- das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde,
- der Landesbetrieb Forst Brandenburg,
- das Landesamt für Umwelt
 - * Referat T 22 (Technischer Umweltschutz/Überwachung Schwedt/Oder),
 - * Referat N 1 (Naturschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren).

Mit Schreiben vom 13.04.2023 wurde das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum über das Vorhaben informiert.

Durch das Referat T 13 wurden mit Schreiben vom 06.04.2023, 18.07.2024, 22.08.2023, 05.10.2023, 08.04.2024, 05.05.2024, 11.07.2024 und 11.08.2024, durch das Referat T 22 wurden mit Schreiben vom 30.06.2023, durch das Referat N1 mit Schreiben von 04.05.2023, 20.10.2023, durch den Landkreis Uckermark wurde mit Schreiben vom 04.05.2023, 23.05.2023, 04.04.2024 Nachforderungen zu den Antragsunterlagen gestellt.

Die Antragsunterlagen wurden durch die Antragstellerin letztmalig am 04.12.2024 ergänzt.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB des Amtes Brüssow wurde mit Beschluss vom 24.05.2023 erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 20.08.2024 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 und im Internet. Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden einen Monat vom 28. August 2024 bis einschließlich 27. September 2024 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht.

Während der Einwendungsfrist vom 28. August 2024 bis einschließlich 28. Oktober 2024 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingereicht.

Aufgrund Umstellung des Verfahrens nach § 6 WindBG wurde das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren weitergeführt.

Aufgrund in Kraft treten des integrierten Regionalplans BAR-UM wurde mit E-Mail vom 26.11.2024 nachfolgende Fachbehörden aufgefordert Ihre Stellungnahme zu aktualisieren:

- die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim,
- die Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Referat GL 5.

Die letzte abschließende Fachstellungnahme ging am 17.12.2024 ein.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Sachentscheidungsvoraussetzungen/ Verfahrensfragen

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) ist das Landesamt für Umwelt zuständige Genehmigungsbehörde. Die Bearbeitung Ihres Antrages erfolgte im LfU, Referat T 13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost.

Nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen einer Genehmigung. Die Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen, sind in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannt.

Die Anlage bedarf als solche gemäß § 1 Abs.1 Satz 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Anlage ist der Nr. 1.6.2 mit V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) zuzuordnen. Das Vorhaben unterliegt der Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des UVPG. Für das Vorhaben bestand zunächst gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden gilt allerdings folgendes:

Bei Errichtung, Betrieb oder der Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer WKA ist abweichend von den Vorschriften des

- UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und
- des § 44 Absatz 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung

nicht durchzuführen, wenn

1. bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Die unter den Ziffern 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Anwendung des § 6 WindBG liegen zweifelsfrei vor. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG.

Für das beantragte Vorhaben war nach Beantragung der Anwendung des § 6 WindBG ein vereinfachtes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG durchzuführen.

2.2 Materielle Sachentscheidung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Es sind jedoch die unter IV. genannten NB erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Hierdurch wird gewährleistet, dass von der Anlage für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen.

2.2.1 Immissionsschutz

Insbesondere stellen die NB unter IV. 2. sicher, dass die sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen) ergebenden Pflichten beim Betrieb der Anlagen erfüllt werden. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen.

Nach § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 2 BImSchG). Hierzu sind nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen.

Stand der Technik ist gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt gesichert erscheinen lässt.

Als schädliche Umwelteinwirkungen, die durch den Betrieb einer WKA entstehen können, sind insbesondere Geräuschimmissionen, Schattenwurf, Eisfall und Turbulenzen zu betrachten.

Lärm

Im Ergebnis der der Schallimmissionsprognose wird festgestellt, dass die Ermittlung der voraussichtlichen Geräuschimmissionen an sämtlichen für die Prüfung maßgeblichen, von den Geräuschimmissionen am stärksten betroffenen Immissionsorten durchgeführt wurde und der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, durch Geräusche aus dem Betrieb der geplanten WKA im Zusammenwirken mit maßgeblich an der Vorbelastung beteiligten Anlagen, im gesamten erweiterten Einwirkungsbereich der geplanten Anlagen entsprechend der zu berücksichtigenden Schutzbedürftigkeit gewährleistet ist. Beschaffenheit und Betriebsweise der WKA erfüllen die Anforderungen an den angemessenen Lärmschutz und sind im Nachtbetrieb mit weitergehenden Maßnahmen (schallreduzierte Betriebsweise) zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche genehmigungsfähig. Vom Betriebsgeräusch der WKA am meisten betroffene Immissionsorte befinden sich während des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes am Tag nicht, nachts jedoch im TA Lärm- Einwirkungsbereich. Im Gutachten werden die Geräuschimmissionen der geplanten WKA sowie der bestehenden Anlagen im relevanten Nachtbetrieb, der sich vom Tagbetrieb insgesamt nicht maßgeblich unterscheidet, dargestellt.

Nach den Prüfkriterien in Nr. 2.3 TA Lärm ist an den Immissionsorten IO B und IO D der geringste Zusatz-Richtwertabstand und am IO I der geringste Gesamtbelastungs- Richtwertabstand, entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit, zu verzeichnen. Hier war die Prüfung der lärmschutzfachlichen Anforderungen vorzunehmen.

IO	Immissionsort	IRW	Vorbelastung	Zusatzbelastung	Gesamtbelastung
			L _{r90,VB}	L _{r90,ZB}	L _{r90,GB}
B	Göritz, Schönfelder Weg 13	45	38	45	46
D	Malchow, Damerower Weg 4 a	45	38	45	46
I	Tornow, Tornow Nr. 24	45	47	37	48

Nicht ausgewiesene Immissionsorte sind von den Geräuschen in geringerem Maß betroffen, so dass weitere Untersuchungen das Prüfergebnis nicht beeinflussen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist sichergestellt, wenn entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm die zulässigen Immissionsrichtwerte aufgrund der Gesamtbelastung nicht überschritten werden. Die Genehmigung darf auch nicht versagt werden, wenn der Immissionsrichtwert in Folge vorbelastend wirkender Geräusche um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

An den Immissionsorten IO A, IO E und IO F sowie IO K bis IO M wird der zulässige Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm in der Nachtzeit durch die berechnete Gesamtbelastung sicher eingehalten. Die Anforderung der Regelprüfung nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm wird erfüllt.

An den IO B – IO D, IO G und IO H sowie IO J wird der anzuwendende Immissionsrichtwert nach 6.1 d) von 45 dB(A) auf Grund einer vorhandenen Geräuschvorbelastung überschritten. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 3 darf eine Genehmigung jedoch auch bei einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Unter Berücksichtigung des zu nutzenden schalloptimierten Betriebsweise der relevanten WKA während der Nachtzeit kann gewährleistet werden, dass die Überschreitung des Immissionsrichtwertes dauerhaft nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Das ist hier der Fall, so dass die Genehmigung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden darf.

Am IO I überschreitet der Immissionsanteil der Vorbelastung schon den zulässigen Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 d) TA Lärm um mehr als 1 dB(A). Das Vorhaben ist in einem solchen Fall nur dann genehmigungsfähig, wenn die Zusatzbelastung der Einzelanlage den Immissionsrichtwert um mindestens 15 dB(A) unterschreitet. Nach TA Lärm Nr. 3.2.1 Abs. 2 darf eine Genehmigung auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte auf Grund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Durch die Vorbelastung kommt es bereits zu Überschreitungen der IRW. In der Regel ist ein Beitrag als irrelevant anzusehen, wenn er mindestens 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt. Diese Vorgabe gilt jedoch nur für den Regelfall, d.h. von dieser Vorgabe muss abgewichen werden, sofern besondere Umstände vorliegen, die dafürsprechen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vorliegen.

Bei einem Bestand an WKA, zu dem nach und nach weitere WKA zugebaut werden, sind solche besonderen Umstände durch die Vielzahl der Geräuschquellen gegeben. Hinzukommende WKA müssen daher aus Vorsorgegründen und im Hinblick auf den Schutzzweck des BImSchG strengeren Kriterien gerecht werden, um als irrelevant eingestuft zu werden. Hierbei ist der spezielle Einzelfall zu prüfen.

Soll ein überschrittener IRW nicht weiter erhöht werden, kann in Anlehnung an die Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 die Beurteilung der Relevanz der Zusatzbelastung (eine Grenze für die Irrelevanz von 15 dB(A)) herangezogen werden. Mit Richtwertabständen der jeweiligen Einzelanlage von > 15 dB befindet sich dieser IO nicht mehr im erweiterten Einwirkungsbereich der Einzelanlagen und ist damit irrelevant, so dass die Genehmigung aus Lärmschutzgründen nicht versagt werden darf.

Da die vorliegende Planung auf Basis von Herstellerangaben beruht, darf entsprechend Nr. 5.2 Abs. 3 des WKA-Geräuschimmissionserlasses vom 24.02.2023 des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz der Nachtbetrieb der WKA erst aufgenommen werden, wenn durch Vorlage eines Berichts über eine Typvermessung und einer Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren gezeigt wird, dass der in der Schallimmissionsprognose für den jeweiligen Betriebsmodus (PO7200 und SO5) angenommene Emissionswert und der daraus folgenden zulässigen Immissionspegel eingehalten werden.

Abweichend von Nr. 5.2 Abs. 3 Satz 1 WKA- Erlass kann der Nachtbetrieb in einer schalloptimierten Betriebsweise nach Herstellerangabe aufgenommen werden, wenn die Schallemission dieser schalloptimierten Betriebs-

weise mindestens 3 dB unterhalb der Schallemission der genehmigten Betriebsweise liegt. Diese schallreduzierte Betriebsweise kann vom LfU, T22 bis zur Vorlage des Messberichts einer Typvermessung zur genehmigten Betriebsweise zugelassen werden.

Eine Abnahmemessung nach Inbetriebnahme der WKA ist entsprechend Nr. 5.2 Abs. 1 WKA- Geräuschimmissionserlass erforderlich. Danach ist die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes durch eine Abnahmemessung nachzuweisen, sofern der Beurteilungspegel ($L_{r,90}$) dieser WKA an den maßgeblichen Immissionsorten den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 15 dB(A) unterschreitet. Das ist hier der Fall. Zudem liegen zum beantragten Anlagentyp für die genehmigten Betriebsmodi lediglich Herstellerdokumentationen vor. Grundsätzlich muss der Messnachweis für jede WKA erbracht werden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen können einzelne WKA der jeweils zu genehmigenden Betriebsweise ausgewählt werden. Der die Richtwerte auslastende Immissionsbeitrag der WKA erfordert eine angemessen hohe Stichprobe der zu messenden WKA. Die Einhaltung der genehmigten Emissionswerte der zwei Betriebsweisen im Mode PO7200 und SO5 sind dabei an den WKA nachzuweisen, die den höchsten Immissionsbeitrag auf maßgebliche Immissionsorte leisten. Zur Beschreibung des Messaufwandes wird in der Nebenbestimmung die Mindestanzahl der Messungen auf insgesamt 50 % der WKA begrenzt. Der Ansatz folgt der Maßgabe einer Dreifachvermessung für jede der beantragten Betriebsweisen. Die Messergebnisse sind dann unter Berücksichtigung der Serienstreuung und Messunsicherheit entsprechend Nr. 6.2 WKA- Erlass Brandenburg auf die nicht vermessenen WKA zu übertragen und im Messbericht auszuweisen.

Die Möglichkeit der ersatzweisen Vorlage einer Mehrfachvermessung des Anlagentyps wird im konkreten Fall nicht eingeräumt, da allein von den 12 WKA die Immissionsrichtwerte an mehreren Immissionsorten ohne Vorbelastung komplett ausgeschöpft werden und damit die absolute Grenze der Genehmigungsfähigkeit für das Gesamtprojekt erreicht ist, so dass der konkrete Nachweis zur Einhaltung der genehmigten Schalleistungspegel erforderlich ist.

Mit den ermittelten Oktav- Schalleistungspegeln ist unter Beachtung der Festlegungen in Nr. 6.2 WKA- Geräuschimmissionserlass eine erneute Schallausbreitungsrechnung (Vergleichsbetrachtung) nach dem Interimsverfahren durchzuführen. Eine erneute Schallausbreitungsrechnung ist nicht erforderlich, wenn das gemessene Spektrum in allen Oktaven die entsprechenden Werte des im Genehmigungsantrag geprüften $L_{e,max}$ Spektrums unter Hinweis VI. 17 nicht überschreitet.

Baustellenlärm

Baustellenlärm fällt nach Nr. 1 Abs. 1 f) nicht in den Anwendungsbereich der TA Lärm, sondern unterliegt der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen. Auf Grund der ausgewiesenen Abstände zu maßgeblichen Schutzbedürftigkeiten von > 800 m, befinden sich diese auf Grund der Entfernung nicht im Einwirkungsbereich der Baustelle entsprechend der AVV Baulärm, so dass eine weitere Prüfung entsprechend der Baustellenlärmverordnung nicht gegeben ist.

Schattenwurf

Entsprechend der WEA-Schattenwurf-Leitlinie vom 24.03.2003, Geltungsdauer mit MLUK- Erlass vom 02.12.2019 verlängert bis 31.12.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 2 vom 15. Januar 2020, Nr. 2 S. 11) liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann vor, wenn entweder die Immissionsrichtwerte

für die tägliche oder die jährliche Beschattungsdauer durch alle auf die Immissionsorte einwirkenden WKA überschritten werden. Bei der Genehmigung von WKA ist zunächst sicher zu stellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Stunden je Kalenderjahr nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter berücksichtigt, beträgt der Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer acht Stunden je Kalenderjahr. Weiterhin beträgt der Immissionsrichtwert für die tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer dreißig Minuten.

In der Schattenwurfprognose bzw. im Nachtrag werden die Auswirkungen der beantragten 12 WKA (Zusatzbelastung) und weiterer relevanter Vorbelastungsanlagen im WEG Schenkenberg untersucht. Durch die übrigen bestehenden WKA im WEG findet keine Beschattung der untersuchten IO statt und werden deshalb in der Schattenwurfanalyse nicht berücksichtigt. Die Untersuchungen erfolgten dabei an 15 repräsentativen Immissionsorten, die sich im Beschattungsbereich der geplanten WKA befinden. Dabei wurden die IO nach den örtlichen Gegebenheiten an den Ortsrändern mit der höchsten Nähe zum Winfeld entsprechend der Schattenwurflinien im Einwirkungsbereich der geplanten WKA gewählt. Um alle Neigungen bzw. möglichen Winkel vorhandener Fenster abzudecken, wurde der „Gewächshausmodus“ eingestellt.

Zum Einsatz kommt dabei die Berechnungssoftware WindPro – Modul SHADOW, Version 3.6.366).

Im Ergebnis wird festgestellt, dass es durch die bestehende Vorbelastung an zwei Immissionsorten (IO 05 Karlsruhof Nr. 1 und IO 15 Tornow Nr. 28) zu Schattenwurf kommen kann, wobei am IO 05 die Richtwerte für die jährliche und/oder tägliche astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden/Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten werden. Durch die bereits bestehende Überschreitung darf auf diesen IO kein weiterer Schattenwurf durch die hier geplanten WKA verursacht werden.

Durch die Zusatzbelastung (12 WKA) kommt es an allen IO, außer IO 01, 05 und 15) zu weiterem Schattenwurf. Die Richtwerte für die tägliche und/oder jährliche Beschattungsdauer werden dabei an den IO 02 – 04, 06 und 08 sowie IO 10 bis IO 14 überschritten. Nur an den IO 01, 05 und 15 werden durch die 12 WKA kein Schattenwurf verursacht.

Durch die kumulative Wirkung der Vor- und Zusatzbelastung kommt es an allen Immissionsorten, außer IO 01, 09 und IO 15, zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/Jahr und/oder von 30 min/Tag.

Um eine erhebliche Belästigung durch Schattenwurf auszuschließen, sind alle 12 geplanten Anlagen mit einem Schattenabschaltmodul auszustatten. Das Schattenwurfmodul ist so zu konfigurieren, dass die zusätzlichen WKA an den betroffenen Immissionsorten in Göritz, Malchow und Schönfeld unter Berücksichtigung der Vorbelastung zu keiner weiteren Überschreitung der zulässigen jährlichen und/oder täglichen Schattenwurfdauer beitragen können. (Hinweis VI. 16)

Da die Schattenwurfbelastung durch die hier beantragten WKA zu einer Beeinträchtigung durch Schattenwurf führen kann, soll mit den NB unter Punkt 2. sichergestellt werden, dass die Anwohner vor diesen Einwirkungen, die schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen geschützt werden.

Eisabwurf/Eisfall

Eine Genehmigung nach § 6 in Verbindung mit § 5 BImSchG ist nur zu erteilen, wenn Vorsorge gegen schädliche Umweltwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird. Von WKA können allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf und Eisfall ausgehen. Auf Grund einer Gefahr durch Eisabwurf wurden in der eingeführten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2019/1, Anlage A 1.2.8/6 zur „Richtlinie für Windenergieanlagen“, die gemäß § 86 a Abs. 5 Satz 3 BbgBO sowie gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG zu beachten sind, Mindestabstände definiert.

Danach gelten Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabhöhe) im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen gemäß DIN 1055-5 als ausreichend. Werden diese Abstände unterschritten oder sollen die WKA in einer eisgefährdeten Region gebaut werden, ist die WKA mit technischen Einrichtungen auszurüsten, durch die entweder die WKA bei Eisansatz stillgesetzt wird oder durch die der Eisansatz verhindert wird. Dazu ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.

Antragsgemäß werden alle 12 WKA mit einem Eisdetektionssystem von der Firma BLADEControl ausgestattet. (siehe NB IV.2.16)

Auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzungen ist eine Gefährdung durch Eisabfall nicht anzunehmen, da die Wintermonate außerhalb der üblichen Wirtschaftsperiode liegen und im Winter mit weniger landwirtschaftlichem Verkehr zu rechnen ist.

An den Zufahrtswegen zu den WKA sind Hinweisschilder zu errichten, um auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. (siehe NB IV.2.17)

Turbulenzen

Bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen handelt es sich um schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Zu den Immissionen gehören gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Erschütterungen, die auf Sachgüter einwirken. Grundsätzlich kann die Erhöhung der Turbulenzintensität durch neu hinzukommende Windkraftanlagen zu einem erhöhten Verschleiß an *bereits vorhandenen Bestandsanlagen* führen. Daraus können sich ein erhöhter Wartungsaufwand und eine Verkürzung der Gesamtbetriebszeit ergeben. Es ist zu berücksichtigen, dass die Turbulenzintensität maßgeblich von der Umströmung der Anlage und hierbei insbesondere der Rotorblätter abhängig ist.

Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener WKA nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage. Alles was darüber liegt, sei als Abstand geeignet.

In den Antragsunterlagen befindet sich ein „Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012 für den Windpark Malchow Ost“ von der I17-Wind GmbH & Co. KG (Bericht-Nummer: I17-SE-2024-639) vom 09.10.2024. Das vorliegende Gutachten ist gleichzeitig eine Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Im Gutachten werden insgesamt 12 geplanten Anlagen betrachtet, die als W 1 - 12 bezeichnet werden. Da das Windfeld ein neues bisher unbebautes Windfeld ist, sind keine Fremdanlagen in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WKA. Die Standorteignung der geplanten WKA wird nur mit in den Tabelle 3.8 aufgeführten sektoriellen Betriebseinschränkungen nachgewiesen.

Auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG wird eingehalten. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Abfälle sind nicht zu vermeiden, wenn die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Die Vermeidung von Abfällen ist unzulässig, wenn sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung. Soweit beim Betrieb der Anlage überhaupt Abfälle entstehen, sind dies ausschließlich nicht vermeidbare Abfälle, die nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen sind.

§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG wird ebenfalls eingehalten. Hiernach ist vorgeschrieben, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird. Die Aufnahme zusätzlicher NB hierzu war nicht erforderlich.

§ 5 Abs. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

§ 5 Abs. 3 BImSchG schreibt vor, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Zur Erfüllung von § 5 Abs. 3 BImSchG waren neben den in den Antragsunterlagen enthaltenen Darstellungen die NB IV. 1.8 und 6.8 erforderlich

Rechtsverordnungen auf Grund von § 7 BImSchG sind im vorliegenden Fall nicht berührt.

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist damit in seiner Gesamtheit erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Zu den öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören auch das Bauplanungs- und Bauordnungsrecht, der Brandschutz, der Gewässerschutz, das Abfallrecht und der Bodenschutz, das Denkmalschutzrecht, der Natur- und Landschaftsschutz, das Straßenrecht und das Luftverkehrsrecht.

2.2.2 Baurecht, Raumordnung und Brandschutz

Baurecht

Die Auflagen gemäß den NB unter IV. 3 sind für die Bauausführung und Fertigstellung erforderlich und resultieren insbesondere aus §§ 72 und 83 BbgBO.

Nach § 72 Abs. 2 der BbgBO ist eine Genehmigung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB erst zu erteilen, wenn der Bauaufsichtsbehörde die Verpflichtungserklärung zum Rückbau vorliegt und ihr für die Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine Sicherheit in Höhe der Kosten der Beseitigung der baulichen Anlage oder gleichwertige Sicherheit geleistet ist. Die Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Forderung kann der Antragsteller erst nach Erteilung der Genehmigung erwirken. Unter Bezugnahme auf die Entscheidungshilfen zum Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung vom 15.11.2018 zuletzt geändert am 09.02.2021 i. V. m. § 12 Abs. 1 BImSchG nutzen wir das uns eingeräumte Ermessen, den Zeitpunkt der Hinterlegung der Sicherheitsleistung für die WKA gesondert zu regeln und erteilen die Genehmigung unter der Bedingung, dass der uBAB des LK UM vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form einer Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 3.007.800,00 € (je WKA) 250.650,00 €) erbracht wird, bevor die Genehmigung in Anspruch genommen werden darf (NB IV. 3.1).

Die gesonderte Baufreigabe unter NB IV. 3.2 ist erforderlich, damit mit der Errichtung der WKA nicht vor Beibringung der Nachweise, welche die Einhaltung der öffentlich- rechtlichen Vorschriften belegen, mit den Bauarbeiten begonnen wird.

Die Standorte für die geplanten WKA liegen nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB („Windfeld Malchow-Ost“ in Aufstellung → keine Rechtskraft) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von WKA im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 35 Abs. 3 BauGB darf ein raumbedeutsames Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für die Region Uckermark-Barnim ist nach amtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 der neue Regionalplan am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Ein weiterer Belang der geprüft werden muss, ist ob die WKA den Mindestabstand zur Wohnbebauung einhalten würden. Diese Grundsatz einschränkung ergibt sich aus § 249 BauGB. In Abs. 9 ist geregelt, dass die Länder durch Landesgesetze bestimmen können, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Regelung ist seit dem 14.08.2020 in Kraft. Das Land Brandenburg hat von der Ermächtigung zur Einführung von Mindestabständen Gebrauch gemacht. Das BbgWEAAbG ist am 20.05.2022 in Kraft getreten. Dies besagt in § 1, dass WKA nur nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert sind, wenn sie einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu zulässigerweise errichteten Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile einhalten. Der Abstand zur Wohnbebauung nach § 1 Brandenburgisches Windenergieanlagenabstandsgesetz wird eingehalten und die WKA zählen weiterhin zu den privilegierten Anlagen.

Potenziell betroffene öffentliche Belange

Ziele der Raumordnung

Am 24. September 2024 hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg den „Integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim“ gemäß § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) genehmigt. Gleichzeitig wurde die Übereinstimmung mit den regionalen Teilflächenzielen nach Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG vom B. März 2023 GVBl. Nr. 3) zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 sowie 31. Dezember 2032 festgestellt.

Nach amtlicher Bekanntmachung ist der Plan am 23.10.2024 (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 42. vom 23.10.24) in Kraft getreten und enthält somit rechtswirksame Ziele der Raumordnung.

Die geplanten WKA befinden sich im VR WEN 20 „Malchow“ des am 23.10.24 in Kraft getretenen „Integrierten Regionalplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim sowie Feststellung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes “.

Das Vorhaben gilt als an die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung angepasst. Dem Vorhaben stehen daher keine regionalplanerischen Belange entgegen.

Weitere bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für privilegierte Außenbereichsvorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Satz 1, 1. Halbsatz BauGB deren gesicherte ausreichende Erschließung. Diese setzt die dauerhafte Verfügbarkeit einer für den Vorhabenbetrieb ausreichenden Zuwegung zum Vorhabengrundstück vom öffentlichen Verkehrsraum sowie die Anbindung an die betriebsnotwendigen Medien jeweils spätestens ab dem Zeitpunkt der Gebrauchsabnahme voraus. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung erfolgt für die WKA NFK3, K4, K6, K7 und K 8 über den kommunalen Weg „Malchower Schmiedeweg“, der an die B 109, Abs. 310, bei km 1,550 in Stationierungsrichtung rechts innerhalb der Ortsdurchfahrt Malchow anbindet. Die verkehrsrechtliche Erschließung der WKA F G 1 - GF 7 erfolgt über den kommunalen Weg „Schönfelder Weg“, der an den Knotenpunkt der B 109, Abs. 300, bei km 10,83/K 7340 innerhalb der Ortsdurchfahrt Göritz anbindet.

Zur rechtlichen Sicherung wurden folgende Eintragungen von Baulasten in das Baulastenverzeichnis der uBAB des LK UM vorgenommen:

Geh- und Fahrrecht:

Malchow, Flur 2, Flurstück 151

Malchow, Flur 2, Flurstück 150

Malchow, Flur 2, Flurstück 381

Malchow, Flur 2, Flurstück 380

Malchow, Flur 2, Flurstück 379

Malchow, Flur 2, Flurstück 383

Malchow, Flur 2, Flurstück 141

Malchow, Flur 2, Flurstück 361

Malchow, Flur 2, Flurstück 118

Malchow, Flur 2, Flurstück 117

Göritz, Flur 10, Flurstück 10

Göritz, Flur 10, Flurstück 12

Göritz, Flur 10, Flurstück 9

Malchow, Flur 2, Flurstück 113

Malchow, Flur 2, Flurstück 355

Schönfeld, Flur 1, Flurstück 48

Schönfeld, Flur 1, Flurstück 41

Schönfeld, Flur 6, Flurstück 1

Tornow, Flur 1, Flurstück 363

Tornow, Flur 1, Flurstück 364

Tornow, Flur 1, Flurstück 365

Reduzierung der Abstandsfläche:

Malchow, Flur 2, Flurstück 151

Malchow, Flur 2, Flurstück 153/3

Malchow, Flur 2, Flurstück 166

Malchow, Flur 2, Flurstück 149

Malchow, Flur 2, Flurstück 359

Göritz, Flur 10, Flurstück 10

Göritz, Flur 10, Flurstück 11

Göritz, Flur 10, Flurstück 12

Göritz, Flur 10, Flurstück 14

Malchow, Flur 2, Flurstück 112

Malchow, Flur 2, Flurstück 113

Schönfeld, Flur 6, Flurstück 1

Tornow, Flur 1, Flurstück 286

Tornow, Flur 1, Flurstück 363

Tornow, Flur 1, Flurstück 368/1

Tornow, Flur 1, Flurstück 365

Schönfeld, Flur 6, Flurstück 15

Löschwasserentnahmestelle und Geh- und Fahrrechte:

Malchow, Flur 2, Flurstück 355

Tornow, Flur 1, Flurstück 451

Malchow, Flur 2, Flurstück 345

Der Inhalt der Baulast im Einzelnen ergibt sich aus der von den Eigentümern der dienenden Grundstücke erklärten Baulastbestellung, die Bestandteil des Bauantrages sind und im Baulastenverzeichnis der uBAB des LK UM eingetragen.

Für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung die Vorhaben zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Rückbauverpflichtung des Antragstellers vom 20.03.2023 liegt vor (Kapitel 8.1.2).

Brandschutz

Unabhängig vom Standort der WKA kann ein Vollbrand erhebliche Schäden im Umkreis der WKA anrichten. Ein Vegetationbrand im Bereich von Ackerfläche, welcher durch eine WKA innerhalb des 500 Meter Gefahrenbereiches verursacht wird, stellt zunächst immer eine unkontrollierte Brandausbreitung dar.

Unabhängig von einem Waldbrandszenario bringt diese Form der Brandbekämpfung grundsätzlich eine Gefahr für die Einsatzkräfte mit.

Die Feuerlöschanlage stellt im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung eine wirksame Maßnahme dar, um das Risiko einer Brandentstehung und Brandausbreitung im Gondelbereich und somit einer unkontrollierten Brandausbreitung auf die Umgebung auf ein vertretbares Maß zu reduzieren (NB IV. 4.10).

Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 (Träger des Brandschutzes) bei der Vorbereitung der Gefahrenabwehr besonders zu unterstützen. Sie können verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen oder sonstigen gefahrbringenden Ereignissen auf eigene Kosten die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen.

Das Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 4 BbgBO als Sonderbau einzustufen. Für Sonderbauten sind mit dem Antrag ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das auf Veranlassung des Antragstellers durch einen Prüfenieur für Brandschutz zu prüfen ist. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Brandschutznachweise ist durch einen Prüfbericht nach § 66 BbgBO zu bestätigen. Der Prüfbericht des externen Brandschutzprüfers liegt vor. Zur Sicherung des vorbeugenden Brandschutzes waren die unter NB IV. 4. erforderlich. Daraus ergeben sich die Anforderung der Umsetzung sämtlicher im Prüfbericht genannten Auflagen einschließlich der Beibringung zugehöriger Nachweise. Das Brandschutzkonzept und der dazugehörige Prüfbericht sind den Antragsunterlagen (Kapitel 12) enthalten und vollinhaltlicher Bestandteil der Genehmigung.

Nach diesen vorliegenden Planunterlagen plant der Antragsteller im Zufahrtsbereich drei Löschwasserentnahmestelle. Für die Bereitstellung der erforderlichen Menge stehen hierfür drei Löschwasserzisternen auf den Grundstücken in der Gemarkung in 17291 Görzitz, Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 345, 355 sowie in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 451 mit einem Volumen von je 96m³ zur Verfügung.

Die öffentlich-rechtliche Sicherung der Löschwasserentnahmestelle erfolgte mittels Eintragung von Baulasten ins Baulastenverzeichnis des Landkreises Uckermark.

Die Erschließung ist damit hinreichend gesichert.

Reduzierung der Abstandsflächen

Der Antragsteller hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der WKA einen Antrag auf Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von § 6 BbgBO zur Reduzierung der Abstandsflächen (von 162,70 m auf 89 m) gestellt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 genügt für die Abstandsfläche der WKA eine Tiefe von 0,2 H. Danach beträgt die Abstandsflächentiefe für die beantragten WKA nunmehr 122,82 m.

Aufgrund der mit der Abweichungsentscheidung verbundenen eventuellen Beeinträchtigung des Nachbarn ist eine volle Ermessensentscheidung zu treffen. Die Abweichung von einer nachbarschützenden Vorschrift setzt voraus, dass der Nachbar aufgrund der besonderen Umstände nicht schutzbedürftig ist oder die für die Abweichung sprechenden Gründe derart gewichtig sind, dass die Interessen des Nachbarn ausnahmsweise zurücktreten müssen. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob die Abweichung mit nachbarlichen Interessen vereinbar ist, ist dabei der Schutzzweck der Vorschrift von der abgewichen werden soll. Das Abstandsflächenrecht dient in erster Linie zur Wahrung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie den Brandschutz (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn. 3.). Ein gesetzlich normierter Mindestabstand zwischen benachbarten Gebäuden soll eine hinreichende Belüftung und Belichtung der Grundstücke sicherstellen und zudem im Falle eines Brandes dessen Übergreifen auf benachbarte Gebäude verhindern. Das drittschützende Abstandsflächenrecht dient damit ganz wesentlich der Vermittlung von – unter Umständen gegenläufigen – nachbarlichen Nutzungsinteressen. Zusammengefasst wird dies zumeist unter der allgemeinen Zwecksetzung einer „Wahrung des sozialen Wohnfriedens“. (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14.03.2006, Az.: 10 S 7.05 -, LKV 2006, 469; vgl. auch Beschl. v. 27.02.2012, Az.: 10 S 39.11; Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 6 Rn 7.) Im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich, in dem eine Wohnbebauung grundsätzlich nicht zulässig sei, bekommen die mit den Abstands-vorschriften der BbgBO verfolgten Schutzzwecke weniger Gewicht als im bebauten Innenbereich. Die Abweichung muss mit den öffentlich-rechtlich geschützten Belangen der betroffenen Nachbarn vereinbar sein.

Die Zulassung einer Abweichung ist mithin immer dann ausgeschlossen, wenn durch sie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme verletzt wird (VG Potsdam, Beschl. v. 04.01.2016, Az.: 4 L 1889/14). Davon ist insbesondere dann auszugehen, wenn durch die Gewährung einer Abweichung die Bebaubarkeit eines benachbarten Grundstücks erheblich erschwert wird. (Gerhard/Hornmann in Hornmann, HBO, 2. Auflage 2011, § 63 Rn. 30). Auswirkungen auf die bauliche Nutzbarkeit der benachbarten Grundstücke können sich jedoch unter dem Gesichtspunkt möglicher Turbulenzbeeinträchtigungen zwischen benachbart gelegenen WKA ergeben. Diese unterfallen zwar nicht dem Schutzzweck des Abstandsflächenrechts, da sie jedoch die Standsicherheit betroffener Vorhaben negativ beeinträchtigen können, zählen sie zum notwendigen Prüfgegenstand des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und können damit im Einzelfall die Unzulässigkeit eines Vorhabens begründen. (vgl. z.B. VGH München, Urt. v. 28.06.2009, Az.: 22 BV 08.3427; OVG Greifswald, Beschl. v. 30.05.2000, Az.: 3 M 128/99, NVwZ 2001, 454).

Davon ausgehend ist vorliegend zu prüfen, ob durch die Gewährung der Abweichung von den Abstandsvorgaben des § 6 Abs. 5 Satz 1 BbgBO im Hinblick auf ggf. notwendige Turbulenzabstände die Bebaubarkeit der betroffenen Nachbargrundstücke, hier insbesondere die Grundstücke in der:

Gemarkung Göritz, Flur 10, Flurstücke 7, 8, 112, 113,

Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 111, 120, 121, 122, 140, 164, 358, 402,

Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstücke 64, 284, 286, 289, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 362, 367, 375,

Gemarkung Schönfeld (BR), Flur 1, Flurstücke 1, 34, 41
Gemarkung Schönfeld (BR), Flur 6, Flurstücke 15

mit den WKA unverhältnismäßig eingeschränkt werden.

Obschon damit die z.T. als Mindestabstand interpretierte Distanz von dem dreifachen Rotordurchmesser – bezogen auf den jeweils größeren Rotordurchmesser der benachbarten Anlagen (3D) – unterschritten wird, bedeutet dies jedoch nicht, dass im Fall der Zulassung der begehrten Abweichung eine Nutzung der zuvor genannten Flurstücke als Standort für WKA nicht mehr möglich wäre. Denn durch sektorielle Abschaltungen kann möglichen turbulenzbedingten Standsicherheitsbeeinträchtigungen zwischen WKA für nahezu alle denkbaren Standortkonstellationen wirksam vorgebeugt werden. Dies gilt auch für Abstände zwischen WKA kleiner als dem dreifachen Rotordurchmesser. Entsprechend kann auch in diesen Fällen die Genehmigungsfähigkeit einer hinzutretenden Anlage nicht von vornherein verneint werden. (vgl. VGH München, Urt. v. 25.11.2004, Az.: 15 B 03.245) Die bauliche Nutzbarkeit des am stärksten betroffenen Flurstücks als Windkraftanlagenstandort wird durch die Gewährung der Abweichung mithin jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen.

Sonstige nachbarliche Interessen die bei Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Interessen diese überwinden würden, sind nicht erkennbar. Hier muss insbesondere berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber mit der Privilegierung von WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB das öffentliche Interesse an der Nutzung der Windenergie demonstriert hat.

Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass die für die Abweichung sprechenden Belange überwiegen. Die vorliegende zugelassene Abweichung von der Abstandsflächenregelung in § 6 Abs. 5 Satz 2 BbgBO ist zumutbar für die Nachbareigentümer, geringfügige Verschlechterungen sind hinzunehmen. Wir machen von dem uns eingeräumten Ermessen gebrauch und geben den Antrag auf Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von den Vorschriften des § 6 Abs. 2 BbgBO statt.

Den möglicherweise betroffenen Nachbarn wird die Genehmigungsentscheidung bekannt gegeben.

2.2.3 Arbeitsschutz

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und der der Gefahrstoffverordnung Richtlinie 2006/41/EG ergeben, waren die IV. NB 5 erforderlich. Sie dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten.

Gemäß § 14 Abs. 1 BetrSichV darf eine überwachungsbedürftige Anlage erstmalig und nach einer wesentlichen Veränderung nur in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist. Die Überprüfung ist im vorliegenden Fall durch eine zugelassene Überwachungsstelle vornehmen zu lassen.

Die Aufzugsanlage (Aufstiegshilfe) ist gemäß §§ 15 und 16, Anhang 2 BetrSichV vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen.

2.3.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Folgende naturschutzrechtlichen Belange sind vom Vorhaben nicht betroffen:

- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 1 BNatSchG (NSG, LSG, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzliche geschützte Biotope), inklusive geschützter Alleeen nach § 17 BbgNatSchAG und geschützte Biotope nach § 18 BbgNatSchAG,
- Schutzgebiete nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG (Natura 2000)

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung und Urteil EuGH (C-66/23) vom 12.09.2024

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach Kapitel 4, Abschnitt 2 BNatSchG. Es sind jedoch auch Projekte außerhalb eines Vogelschutzgebietes zu betrachten, wenn sie in das Gebiet hineinwirken können. Als potenzieller Wirkraum ist im Fall des Vorkommens von Brut- und Zugvogelarten nach § 45 b Anlage 1 BNatSchG und/oder dem Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass), Anlage 1, die als Erhaltungsziel des betroffenen Gebietes festgesetzt sind, zumindest der jeweilige Nahbereich sowie zentrale und erweiterte Prüfbereich der Art zu betrachten. Der Betrachtungsradius beträgt daher mind. 5.000 m. Darüber hinaus gehend ist eine Betrachtung nur in Sonderfällen erforderlich (Kranichschlafplätze > 20.000 Tiere). Ein solcher Sonderfall liegt hier nicht vor.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu ermitteln, ob das Projekt geeignet ist, ein Vogelschutzgebiet in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen. Grundsätzlich ist jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen (EHZ) erheblich und muss als „Beeinträchtigung des Gebiets als solchen“ gewertet werden. Mit dem Ergebnis des Screenings müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Projektes offensichtlich und nachvollziehbar ausräumen lassen. Im Radius von 5.000 m liegen die Vogelschutzgebiete „Mittleres Ueckertal“ und „Uckerniederung“. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus den Anlagen 1 zu § 15 BbgNatSchAG (Uckerniederung) und aus §3 der Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung - Natura 2000-LVO M-V) vom 12. Juli 2011 (Mittleres Ueckertal). Mögliche Beeinträchtigungen können vor allem Tötung oder die Meidung/Verlust von essenziellen Habitatflächen in Abhängigkeit vom Abstand zwischen Standort und Schutzgebiet sein. Für die beiden Vogelschutzgebiete (VSG) „Mittleres Ueckertal“ und „Uckerniederung“ die in einem Mindestabstand von 2,5 bzw. 3,2 km liegen, wurden vom Antragsteller Unterlagen für eine FFH-Vorprüfung vorgelegt.

Da sich das o.g. unmittelbar anzuwendende Urteil ggf. auch auf die Verträglichkeitsvorprüfung der vorliegenden Vogelschutzgebiete (VSG) auswirkt, erfolgte insbesondere hinsichtlich der Untersetzung mit dem Standarddatenbogen und der Betrachtung von Zugvögeln i.V. m. dem VSG eine Überarbeitung der FFH-VP (Stand 28.11.2024).

Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz. Zu bemängeln ist daher, dass fachgutachterlich innerhalb der FFH-VP bezüglich der Verträglichkeit auf die signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos als Kriterium abgestellt wird. Auf der Grundlage der Vogelschutzrichtlinie und dem EuGH-Urteil vom 12. September 2024 (C-66/23) wurden in der Vorprüfung jedoch alle im Gebiet vorkommenden wildlebenden, im jeweiligen Standarddatenbögen erfassten Vogelarten, des Anhang I der Richtlinie sowie alle im

Gebiet regelmäßig vorkommenden Zugvogelarten ausreichend betrachtet. Im Gutachten erfolgt anhand dessen eine nachvollziehbare, differenzierte Untersuchung der einzelnen Wirkfaktoren bezogen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der 2 Vogelschutzgebiete, die eine ausreichende Bewertungsgrundlage bilden.

„Mittleres Ueckertal“ (SPA DE 2549-471)

Innerhalb des VSG sind Rohrweihe, Rotmilan, und Weißstorch nachgewiesen.

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekanntes Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Rohrweihe	2.500	nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Rotmilan	3.500	Ja	
Weißstorch	2.000	nein	

Die Lage von Brutplätzen innerhalb des SPA ist nicht bekannt, die Abstände beziehen sich auf die Entfernung von Mastfußmittelpunkt der nächstgelegenen WEA zur VSG-Grenze, hier mindestens 2,5km. Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen zu Rohrweihe, Rotmilan und Weißstorch, für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten. Dem für die vorliegend gegenständlichen 12 WEA getroffenen Untersuchungsergebnis hierzu, folge ich. Auch unter Berücksichtigung der Überarbeitung der FFH-VP ergibt sich keine andere Bewertung. Ich komme zu dem Schluss, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, das Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

„Uckerniederung“ (SPA DE „2649-421)

Innerhalb des VSG sind Seeadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu nachgewiesen.

Art	Erweiterter Prüfbereich (ePB) in m	Bekanntes Vorkommen im VSG und innerhalb ePB	Sonstiges
Rohrweihe	2.500	nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Kornweihe	2.500	nein	
Rotmilan	3.500	Ja	
Schwarzmilan	2.500	nein	
Seeadler	5.000	Ja	
Weißstorch	2.000	nein	
Uhu	2.500	nein	Ausschluss der Betroffenheit, da Boden-Rotorabstand größer 50 m
Sumpfohreule	2.500	nein	

Die Lage von Brutplätzen innerhalb des SPA ist nicht bekannt, die Abstände beziehen sich auf die Entfernung von Mastfußmittelpunkt der nächstgelegenen WEA zur VSG-Grenze, hier mindestens 3,2km. Da keine aktuellen flächendeckenden Kartierungen zu Seeadler, Kornweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Sumpfohreule und Uhu für die zu betrachtenden Flächen vorliegen, ist sicherheitshalber darüber hinaus zu prüfen, ob essenzielle Flächen für diese Arten betroffen sein könnten.

Dem für die vorliegend gegenständlichen 12 WEA getroffenen Untersuchungsergebnis hierzu, folge ich. Auch unter Berücksichtigung der Überarbeitung der FFH-VP ergibt sich keine andere Bewertung. Anhand der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung kann ausgeschlossen werden, dass das Projekt geeignet ist, geeignet das Vogel-schutzgebiet „Uckerniederung“ in seinen Erhaltungszielen zu beeinträchtigen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000 Schutzgebieten können nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden.

Es verbleiben folgende Belange, die in der Stellungnahme näher behandelt werden:

- Eingriffsregelung
- besonderer Artenschutz nach § 6 WindBG

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 18.10.2024 die Anwendung des § 6 WindBG beantragt.

Vorkommen von Vogelarten nach § 45 b BNatSchG und Anlage 1 AGW-Erlass

Für die Vorkommen von Rohrweihe, und drei Rotmilanhorsten im erweiterten Prüfbereich zu hier geplanten WKA gibt es keine Hinweise, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vermuten lassen. Gleiches gilt auch für den Brutplatz 1 der Rohrweihe. Zwar liegt die WEA NF K4 im zentralen Prüfbereich des Brutplatzes, eine Betroffenheit kann jedoch ausgeschlossen werden, da der Boden-Rotorabstand größer 50 m ist.

In den Begehungen von Juli 2019 bis März 2020 konnten 25 wertgebende Zug- und Rastvogelarten vorgefunden werden. Im Untersuchungsgebiet mit seinen ausgedehnten Ackerflächen wurden relevante Arten durchziehend, teilweise auch in geringen Truppstärken rastend angetroffen. Das Vorhabengebiet befindet sich nicht innerhalb der Rastgebietskulisse des AGW-Erlasses (Abstand ca. 5,7 km; vgl. Karte Rastgebietskulisse) und damit außerhalb von zentralen Prüfbereichen für Zug- und Rastvögel.

Zu Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln sowie zur Vermeidung von Tötungen sind die Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brutzeit vorzunehmen (NB IV. 11.1).

Die im EAP benannte Maßnahme V1.4 wurde an die Brutzeiten der laut EAP (S.35, Tabelle 11) konkret nachgewiesenen Brutvogelarten angepasst. Maßnahme V2Art (Beschränkung Fällung von Bäumen/Gehölzbeständen mit Ausschluss 1.3. bis 30.9.) wurde für die Gehölzbeseitigung auf den Zeitraum 01.03. bis 10.09. angepasst (NB IV. 11.1). Die Brutzeiten der im Wirkungsbereich des Vorhabens erfassten Brutvögel erstrecken sich nach Nist-

stättenerlass bei Amsel und Stieglitz bis Anfang September. Mit dem angepassten Zeitraum entsprechend Niststättenerlass ist die Brutzeit ausreichend abgedeckt. Abweichungen sind, auch mit ökologischer Baubegleitung, nicht möglich.

Den Unterlagen zufolge werden insgesamt 12 Bäume beseitigt. Da der Bericht zu Fledermäusen fehlerhaft ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich hierbei um bei der Höhlenbaumkartierung erfasste Höhlenbäume handelt. Daher kann im vorliegenden Fall auch eine Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist zur Vermeidung der Tötung von Tieren gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Strukturen zum Zeitpunkt der Fällung nicht besetzt sind. Dazu sind die bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens und der Zuwegung zu fällenden Gehölze vor der Fällung fachgutachterlich auf Besatz zu kontrollieren. Sofern dabei durch Fledermäuse besetzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefunden werden, ist die Fällung abzuberechnen und mit Hilfe von fachgutachterlich angebrachten Ein-Wege-Reusen das Ausfliegen der Tiere abzuwarten. Das Anbringen der Ein-Wege-Reusen hat vor der Winterruhe, d.h. im Zeitraum von September bis November zu erfolgen. In dem Fall kann die Fällung bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Sollte das Anbringen von Reusen nicht möglich sein, ist die Nutzungsdauer abzuwarten (NB IV. 11.2).

Bestandserfassungen für sonstige Brutvogelarten wurden nicht vorgelegt, Ergebnisse jedoch im AFB dargestellt. Als geeignete Minderungsmaßnahme wird eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V1.3 und V1.5 des EAP) beantragt, die aber einer in Teilen nicht geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) auszuschließen bzw. die einer Konkretisierung bedürfen um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind die konkretisierten NB IV. 11.3 bis 11.5) erforderlich.

Kranich

Die WKA NF K4, NF K7 und NF G5 sollen im zentralen Prüfbereich von jeweils einem der drei Kranichbrutplätze errichtet werden. Damit ist baubedingt der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig. Baubedingt ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig. Eine geeignete Maßnahme zur Vermeidung des Eintritts des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt eine artspezifische Bauzeitenregelung dar.

Bei einer Bautätigkeit innerhalb eines Radius von 500 m um die Kranichbrutplätze während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen im Bruthabitat hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, indem die Bautätigkeit außerhalb der artspezifischen Brutzeit (hier: Anfang Februar – Mitte September) erfolgt. Vorliegend ist ein Hineinbauen in die Brutzeit (oder auch Vergrämuungsmaßnahmen) nicht möglich, da der Kranich eine Art mit fester Niststätte ist. Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen ist daher für die WEA NF K4, NF K7 und NF G5 eine artspezifische Bauzeitenregelung ohne die Möglichkeit des Hineinbauens festzulegen.

Es sind im LBP Minderungsmaßnahmen für die Avifauna vorgesehen die aber einer in Teilen nicht geeignet sind, das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Bezug auf den Kranich zu vermeiden und die daher einer Konkretisierung bedürfen. (s. NB IV. 11.6)

Reptilien

Es wurden an verschiedenen Stellen im Vorhabengebiet Habitatpotenzialflächen für Zauneidechsen erfasst. Um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baubereiche zu vermeiden, sind entlang der Baustellenbereiche und vor Baubeginn Reptilienschutzzäune zu errichten. Entsprechende Maßnahmen (V1.10 i. V. V1.11) wurden in EAP und AFB vorgeschlagen. Daher ist ergänzend zur im LBP benannten Maßnahme V1.10 i. V. m. V1.11 eine Bauzeitenregelung während der artspezifischen Wanderungszeiten notwendig. (NB IV. 11.7)

Amphibien

Aufgrund des Vorkommens von Kleingewässern, Gräben und Gehölzstrukturen im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte inkl. Zuwegung ist das Vorhabengebiet als Lebensraum für Amphibien geeignet. Baubedingt können Verluste von Amphibien auftreten, sofern Bauarbeiten während der Wanderungszeiten durchgeführt werden. Entsprechende Maßnahmen (V1.11) wurden in EAP und AFB vorgeschlagen. Daher ist ergänzend zur im LBP benannten Maßnahme V1.11 eine Bauzeitenregelung während der artspezifischen Wanderungszeiten notwendig. (NB IV. 11.8)

Fledermäuse

Bestandserfassungen von Fledermäusen entsprechend der im AGW-Erlass, Anlage 3, Punkt 2.4 genannten Anforderungen liegen nicht vor. In Brandenburg ist flächendeckend ein Vorkommen schlaggefährdeter Fledermausarten anzunehmen. Es sind daher pauschale Abschaltzeiten festzusetzen. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt die WKA NF G1 außerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Es wird ein Abstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten eingehalten. Die WKA 3 liegt damit in einem Funktionsraum allgemeiner Bedeutung (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung kann auf dem Zeitraum vom 11.04. bis 31.05. und vom 01.07. bis 15.10. eines Jahres beschränkt werden.

Die anderen WKA NF G2, NF G3, NF G4, NF G5, NF G6, NF G7, NF K3, NF K4, NF K6, NF K7 und NF K8 liegen innerhalb von Funktionsräumen besonderer Bedeutung, in denen mit einer erhöhten Frequentierung des Gefahrenbereichs während der gesamten Aktivitätsperiode zu rechnen ist. Der erforderliche Mindestabstand von 250 m zu Gehölzstrukturen und Waldrändern sowie von 500 m zu Gewässern und Feuchtgebieten wird unterschritten (s. AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.1). Die pauschale Abschaltung umfasst daher den Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. eines Jahres.

Die Schutzmaßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Artengruppe Fledermäuse sowie das Eintreten des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden und sind als Inhaltsbestimmung für den Betrieb der WKA in die Genehmigung aufzunehmen (NB IV. 11.13 und 11.14)

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 ff. BNatSchG

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Schutzgut Boden

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Betroffen sind ausschließlich Böden allgemeiner Funktionsbedeutung im Umfang von 40.354 m².

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegung, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von insgesamt 40.354 m² davon

Versiegelungsart	Fläche [m ²] pro WEA												
	NF G1	NF G2	NF G3	NF G4	NF G5	NF G6	NF G7	NF K3	NF K4	NF K6	NF K7	NF K8	Ges.:
Fundament (Vollversiegelung)	529	529	529	529	529	529	529	529	529	529	529	529	6.348
Kranstellfläche (Teilversiegelung)	944	943	943	1.064	1.064	1.058	1.064	1.063	1.064	1.063	1.062	943	12.275
Zuwegung (Teilversiegelung)	2.217	-	-	69	633	2.550	1.522	150	-	1.968	-	-	9.109
Zuwegung (Teilversiegelung) ohne WEA-Zuordnung	10.376												10.376
3Löschwasser-Zisternen (Vollversiegelung)	2.246												2.246

Die Höhe der Bodenwertzahl stellt ein Maß für die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit dar und ist kein Wert- und Funktionselement, welches für die Bewertung der Funktionsausprägung des Bodens im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung maßgeblich ist. Die Grundfläche des Zisternenbehälters ist als Vollversiegelung in die Bilanzierung einzubeziehen. Der Argumentation, wonach „aus bisherigen Erfahrungen mit der unteren Naturschutzbehörde Uckermark in anderen Einzelverfahren zu Zisternen“ für die gesamte Fläche der Zisterne eine Teilversiegelung angenommen wird, kann nicht nachvollzogen werden. Die Bilanzierung wurde seitens dem Referat N1 dementsprechend angepasst (Kompensationsfaktor 1 statt 1,5 – siehe Tabelle 3, S. 21 EAP).

Damit ergibt sich abweichend von den Darstellungen des EAP (26.188,75m²) ein Kompensationserfordernis von 24.474m² Vollversiegelungsäquivalent.

Mit der Maßnahme M1 „Rückbau Stallanlage Petersruh“ durch die Entsiegelung von bebauten und versiegelten Flächen mit nachfolgender Renaturierung“ soll zur Kompensation der durch die beantragten 12 WKA verursachten Eingriffe ein Teil des erforderlichen Kompensationsbedarfs für den Boden erbracht werden.

„Da derzeit noch Gerichtsverfahren in diesem Belang beim Bundesverwaltungsgericht anhängig sind, möchte der Antragsteller die Maßnahme M1 als Teil der Antragsunterlagen belassen. Vorbehaltlich einer anderslautenden höchstrichterlichen Entscheidung wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaft über eine Ersatzzahlung gemäß Kapitel 5.3 kompensiert.“ Hierfür wird entsprechend HVE (10,00 €/m²) geleistet.

Daher wird in den weiteren Unterlagen für das Schutzgut Boden vollumfänglich und nicht wie beschrieben anteilig auf ein Ersatzgeld abgestellt.

Für den Eingriff in das Schutzgut Boden wird daher eine Ersatzzahlung festgelegt. Im vorliegenden Fall wird dieser Vorgehensweise zugestimmt.

Die Höhe der Ersatzzahlung für nicht kompensierbare Bodenversiegelungen richtet sich nach den Kosten der Entsiegelung im Flächenverhältnis von 1:1. In der Praxis hat sich auf Grundlage einer Vielzahl von Entsiegelungsvorhaben ein Betrag von 10 € / m² bei Vollversiegelung und von 5 € / m² bei Teilversiegelung als Richtwert herausgestellt. In diesem Betrag sind alle Kosten für die Durchführung der Maßnahme enthalten.

Demnach wird für das Schutzgut Boden ein Ersatzgeld in Höhe von 244.740,00 € festgesetzt.

Schutzgut Vegetation/Biotope

Beeinträchtigung Schutzgut Vegetation/Biotope

Durch die Errichtung der WEA (Fundament-, Kranstellflächen und Zuwegung) sowie die Einrichtung von Baustellenflächen erfolgt ein dauerhafter Verlust von 12 Einzelbäumen und 100m² Feldhecke.

Da laut Antragsunterlagen keine geeigneten Maßnahmenflächen für diese Pflanzungen gesichert werden konnten, soll eine entsprechende Ersatzzahlung geleistet werden.

Gemäß HVE bemisst sich die Höhe der zu leistenden Ersatzabgabe auf Grundlage der Kosten für die ausbleibenden Maßnahmen. Hierfür wurde zunächst nachvollziehbar für jeden Einzelbaum der Kompensationsbedarf nach HVE ermittelt.

Aufgrund eines Abstimmungsfehler zwischen dem Planungsbüro und dem Antragsteller, entfällt die Notwendigkeit zur Fällung von 2 Alleebäumen (Birken). Die Bilanzierung wurde dementsprechend reduziert.

Daraus ergibt ein Kompensationsäquivalent von 86 zu pflanzenden Bäumen und eine Heckenpflanzung im Verhältnis 1:3, also 300m².

Die Kostenschätzung für die Bestandteile der Maßnahme zur Pflanzung von 86 Einzelbäumen und 300 m² Hecke beruht auf dem Barnimer Modell (trias 2020), wonach der Einzelpreis für die Pflanzung inklusive Fertigstellungs- und Entwicklungspflege eines Laubbaumes in einer Allee oder wegbegleitenden Baumreihe 604 €/Stück beträgt, für die Neupflanzung der Feldhecke 26 €/m².

Bei einem Kompensationsbedarf von 86 Laubbäumen zu je 604 €/Stück ergibt sich eine Ersatzabgabe für den Baumverlust von 51.944 €.

Für eine Neupflanzung von 300 m² Feldhecke zu 26 €/m² ergibt sich eine Ersatzabgabe für den Verlust der Feldhecke von 7.800 €

Somit ergibt sich für das Schutzgut Biotope eine Ersatzzahlung in Höhe von 59.744,00€.

Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

Als weitere Voraussetzung ist in § 6 WindBG genannt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sein müssen. Allerdings enthält das Gesetz keine Hinweise dazu wie die Verhältnismäßigkeit ermittelt werden soll. Aus der Begründung geht hervor, dass hinsichtlich der Arten nach Anhang 1 zu § 45 b BNatSchG die Zumutbarkeitsschwellen nach § 45 b Abs. 6 heranzuziehen sind. Im vorliegenden Fall ist der Rotmilan als Art nach § 45 b Anhang 1 im zentralen Prüfbereich betroffen. Weiter heißt es in der Begründung:

„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen der anderen Zugriffsverbote ebenfalls zu gewährleisten und errichtungsbedingte artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen effektiv zu mindern sind. Für diese kann ein Aufschlag erfolgen, der in der Regel in der Größenordnung von 600 Euro/MW/Jahr liegen sollte.“

Da die Maßnahme V1.8 „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ für die WKA NF K3 entfällt, sind neben den Abschaltzeiten für Fledermäuse keine weiteren Abschaltmaßnahmen nach § 45 b BNatSchG erforderlich. Da diese von Antragsteller beantragt wurde, wird davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Zumutbarkeitsschwelle hinsichtlich des Ertragsausfalls (6 bzw. 8 %) nicht überschritten wird.

Die finanzielle Zumutbarkeitsschwelle liegt nach dem analog heranzuziehenden § 45 b BNatSchG bei Investitionskosten von 17.000 Euro je Megawatt und erhöht sich laut Begründung zu § 6 WindBG um 600 Euro/MW /Jahr.

Im konkreten Fall bei 12 WKA mit 7,2 MW bedeutet dies:

$7,2 \text{ MW} \times 17.000 \text{ €} = 122.400 \text{ €}; \times 12 \text{ WKA} = 1.468.800 + 7,2 \text{ MW} \times 600 \text{ €} \times 20 \text{ Jahre} = 86.400 \text{ €}; \times 12 \text{ WKA} = 1.036.800 \text{ d.h. in der Summe } \underline{2.505.600 \text{ €}}$

Da diese von Antragsteller beantragt wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Maßnahmen verhältnismäßig sind, sodass die Maßnahmen festgesetzt werden können.

Dem Antragsteller ist jedoch freigestellt anhand einer Berechnung der Kosten aller Maßnahmen darzustellen, dass die Maßnahmen nicht verhältnismäßig sind. In diesem Fall ist von N1 eine Priorisierung von Maßnahmen vorzunehmen sowie darüber hinaus die Höhe der dann erforderlichen Zahlung zu ermitteln.

Zahlungen nach § 15 Abs. 6 BNatSchG/ nach § 6 Abs. 1 WindBG

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Der Betrieb von WKA liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die vorliegend verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes überwiegen nicht die mit dem Vorhaben verbundenen Belange. Die Abwägung fällt zugunsten des Vorhabens aus.

Da Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zur vollständigen Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Bran-

denburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WKA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in der naturräumlichen Region „Uckermark“ und „Uckerniederung“ im Naturraum „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Untereinheit „Uckermärkisches Hügelland.“

Die Bemessungskreise liegen vollständig in der Wertstufe 2. Dem vom Antragsteller vorgeschlagene Wert von 250 € bis 400 € /m Anlagenhöhe wird gefolgt, daher sind keine weiteren Erläuterungen erforderlich.

WEA NF K3:	durchschnittlich 360,06€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	93.976 €
WEA NF K4:	durchschnittlich 357, 51€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	93.311 €
WEA NF K6:	durchschnittlich 358, 50€ / m Anlagenhöhe x 261 m	93.568 €
WEA NF K7:	durchschnittlich 343, 83€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	89.738 €
WEA NF K8:	durchschnittlich 346,15€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	90.344 €
WEA NF G1:	durchschnittlich 340,44€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	88.855 €
WEA NF G2:	durchschnittlich 315,65€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	82.385 €
WEA NF G3:	durchschnittlich 311,13€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	81.206 €
WEA NF G4:	durchschnittlich 291,98€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	76.206 €
WEA NF G5:	durchschnittlich 251,40€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	65.616 €
WEA NF G6:	durchschnittlich 250,00€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	65.250 €
WEA NF G7:	durchschnittlich 263,28€ / m Anlagenhöhe x 261 m:	<u>68.717 €</u>
Summe		<u>989.163€</u>

Es ergibt sich für das Schutzgut Landschaftsbild eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von 989.163,00 €.

Schutzgut Avifauna

Die WKA NF K3 soll im zentralen Prüfbereich eines Rotmilanhorstes errichtet werden. Der Rotmilan ist eine schlaggefährdete Art.

Als fachlich anerkannte Schutzmaßnahme wurde eine Abschaltung der WKA NF K3 bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen beantragt (Maßnahme V 1.8 des EAP).

Die Sicherstellung der Durchführung hat über vertragliche Vereinbarungen mit den Bewirtschaftenden zu erfolgen. Dazu hat vor Erteilung der Genehmigung der Vertrag mit dem Eigentümern/Bewirtschaftenden vorzulegen, aus dem auch hervorgeht, auf welche Flächenkulisse sich die Maßnahme bezieht (s. auch AGW-Erlass, Pkt. 2.3.3, S. 7). Eine entsprechende Karte mit Kennzeichnung der Flurstücke / Schläge als Anlage zum Bewirtschaftungsvertrag ist für die Nachvollziehbarkeit erforderlich. Zudem können nicht Dritte (Bewirtschafter/Eigentümer) über die BImSchG-Genehmigung zu einem Handeln verpflichtet werden. Daher bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Betreiber der WKA und Eigentümern/Bewirtschaftenden.

Ein solcher Vertrag liegt dem LfU nicht vor. Die Umsetzbarkeit der Maßnahme ist nicht gewährleistet.

Nach § 6 Abs. 1 WindBG hat der künftige Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten, wenn geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar / nicht umsetzungsfähig sind.

Dies ist für die Art:

Rotmilan

gegeben.

Die Höhe der Zahlung beträgt pro Betriebsjahr 3.000 Euro je Megawatt installierter Leistung.

Berechnung: WKA NF K3 mit 7,2 MW x 3.000 € = 21.600 € pro Betriebsjahr.

Daher ergibt sich für das Schutzgut Avifauna eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von 21.600 € pro Betriebsjahr.

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

2.3.5 Luftfahrt

Zu beurteilen waren folgende Standortparameter:

Nr.	Geografische Koordinaten im Bezugssystem WGS 84						Anlagentyp VESTAS V172-7.2MW		WKA in m üGND	Gelände in mNN	Gesamt- höhe in m NN	Gem.	Flur	Flur- stück
	N	E					NH	RD						
NFG1	53 ° 24 ' 54.53 "	13 ° 56 ' 46.62 "	175	172	261,00	53,70	314,70	M	2	110				
NFG2	53 ° 24 ' 48.62 "	13 ° 57 ' 20.89 "	175	172	261,00	51,30	312,30	G	10	10				
NFG3	53 ° 24 ' 44.72 "	13 ° 56 ' 56.94 "	175	172	261,00	53,00	314,00	G	10	9				
NFG4	53 ° 24 ' 44.50 "	13 ° 57 ' 40.18 "	175	172	261,00	51,40	312,40	T	1	290				
NFG5	53 ° 24 ' 30.54 "	13 ° 57 ' 40.40 "	175	172	261,00	55,20	316,20	T	1	285				
NFG6	53 ° 24 ' 30.35 "	13 ° 57 ' 59.90 "	175	172	261,00	40,40	301,40	T	1	366				
NFG7	53 ° 24 ' 33.49 "	13 ° 57 ' 00.95 "	175	172	261,00	53,40	314,40	G	10	13				
NFK3	53 ° 25 ' 25.21 "	13 ° 56 ' 42.56 "	175	172	261,00	47,20	308,20	M	2	150				
NFK4	53 ° 25 ' 22.73 "	13 ° 57 ' 03.15 "	175	172	261,00	49,20	310,20	M	2	383				
NFK6	53 ° 25 ' 09.93 "	13 ° 56 ' 46.08 "	175	172	261,00	52,70	313,70	M	2	139				
NFK7	53 ° 25 ' 02.35 "	13 ° 57 ' 30.03 "	175	172	261,00	54,30	315,30	M	2	116				
NFK8	53 ° 25 ' 00.36 "	13 ° 56 ' 09.17 "	175	172	261,00	55,40	316,40	M	2	118				

* Geländehöhe enthält keine Fundamenttoleranz lt. Datenblatt zum Luftfahrthindernis vom 10.03.2023

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Stadt Prenzlau zwischen den Ortschaften Malchow, Schönfeld und Tornow im Landkreis Uckermark in unmittelbarer Bundeslandgrenze zu Mecklenburg-Vorpommern.

Die Planung stellt eine Erweiterung/Verdichtung der in diesem Bereich befindlichen Windparks dar. Bei Realisierung mit den geplanten Anlagenhöhen wird das derzeitige Höhenniveau der dortigen Windparks erheblich angehoben.

Der geplante Windpark befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze gem. §§ 12 und 17 LuftVG.

Der Windpark soll, ausgehend von der Anlage NFG7 als nächststehende Anlage, ca. 9,9 km nordöstlich des Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum in Prenzlau errichtet werden. Der Hubschraubersonderlandeplatz wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag und in der Nacht betrieben. Für den v. g. Hubschraubersonderlandeplatz wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12 oder 17 LuftVG verfügt.

Erforderlichen Hindernisfreiheiten sind gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Hubschrauberflugplätzen vom 19. Dezember 2005 (NfL I 36/06) zu bestimmen.

Der v. g. Hubschraubersonderlandeplatz liegt in einem Bereich, in welchem die Einsatzmöglichkeit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung gem. Teil 3 Abschnitt 1 Ziffer 5.4 i.V.m. Anhang 6 Ziff. 3 der AVV LFH gesondert zu betrachten ist. Dieser Bereich bestimmt sich nach § 14 Absatz 2 Satz 2 LuftVG mit einem 10-km-Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen der AVV LFH dient diese gesonderte Betrachtung der Sicherung einerseits des am vorbezeichneten Flugplatzes genehmigten Flugbetriebes im Sichtflugverfahren in der Nacht, andererseits aber auch des im weiteren, übrigen Luftraum dieses Umkreises stattfindenden Luftverkehrs.

Der Prüfbereich überlagert Teile des in Rede stehenden Windparks.

Gem. § 14 Abs. 1 LuftVG bedarf das Vorhaben der Errichtung von Bauwerken, die außerhalb von Bauschutzbereichen eine Höhe von 100 m über Grund überschreiten entsprechend § 31 Abs. 2 Ziffer 9 LuftVG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 der LuFaLuSiZV der Zustimmung der Luftfahrtbehörde. Diese wird auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS GmbH lt. § 31 Abs. 3 LuftVG erteilt. Nach § 14 Abs. 1 letzter Teilsatz LuftVG i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG kann die Zustimmung unter Auflagen erteilt werden.

Die gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH vom 05.05.2023, Az. OZ/AF-Bb 11189-1 bis -7; K3,K4,K6-K8 liegen nunmehr vor.

Die Prüfung und Beurteilung der DFS GmbH ergab, dass aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der 12 WKA mit einer Gesamthöhe von 261,00 m über Grund (max. 314,70 m über NN / 312,30 m über NN / 314,00 m über NN / 312,40 m über NN / 316,20 m über NN / 301,40 m über NN / 314,40 m über NN / 308,20 m über NN / 310,20 m über NN / 313,70 m über NN / 315,30 m über NN / 316,40 m über NN) des Anlagentyps VESTAS V172-7.2MW mit einer Nabenhöhe von 175 m und einem Rotordurchmesser von 172 m an den beantragten Standorten (siehe Koordinatenangaben) keine Einwendungen bestehen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV LFH - vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B4) an jeder WKA angebracht und eine Veröffentlichung in den entsprechenden Medien veranlasst wird.

Des Weiteren wurde eine Vorprüfung bzgl. der Zuständigkeiten hinsichtlich § 18 a LuftVG unter Verwendung der GIS-Webanwendung beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) durchgeführt. Diese dient zur Feststellung von Betroffenheiten ziviler und/oder militärischer Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen. Sind Anlagenschutzbereiche betroffen, ist die Prüfung und Entscheidung des BAF erforderlich, denn gem. § 18 a LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Prüfung ergab, dass das BAF nicht ins Verfahren durch das LFU einzubeziehen ist.

Die Antragsunterlagen enthielten eine allgemeine Dokumentation zur Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung an Windkraftanlagen des Typs VESTAS. Unter Berücksichtigung der v. g. allgemeinen Dokumentation ist die erforderliche Tages- und Nachtkennzeichnung wie NB IV. 9.4 und 9.5 festgelegt auszuführen.

Unter Maßgabe der in der AVV LFH Anhang 6 Abschnitt 1 benannten Allgemeinen Anforderungen wurde die beantragte Prüfung durchgeführt. Demnach müssen alle Anforderungen für die Nachtkennzeichnung gem. AVV LFH erfüllt sein. Zusätzlich ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 auszustatten.

Die Einhaltung der Anzeigefrist ist unbedingt erforderlich, da die WKA aus Sicherheitsgründen als Luffahrthindernis veröffentlicht werden müssen. Dazu sind durch die Luffahrtbehörden der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH mind. 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns inkl. der endgültigen Daten zur Veröffentlichung im Luffahrthandbuch zur Vergabe der ENR-Nummer zu übermitteln.

Die Übergabe der geforderten Nachweise ist zur Gewährleistung der Sicherheit des Luftverkehrs und damit zur Vermeidung von Gefahrensituationen unbedingt erforderlich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine Belange der zivilen Luffahrt innerhalb der Zuständigkeit der LuBB entgegenstehen. Die luftbehördliche Zustimmung lt. § 14 Abs. 1 LuftVG ist zu erteilen. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA sind diese als Luffahrthindernisse einzustufen. Die Zustimmung ist gem. § 12 Abs. 4 LuftVG unter Auflagen der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der Veröffentlichung zu erteilen. Diese Auflagen sind geeignet, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere um die von meiner Behörde zu vertretende Belange der Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Die konkrete Ausführung der erforderlichen Kennzeichnung wurde unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Kennzeichnungsvarianten, der Vorgaben der AVV LFH i.V.m. den Ausführungen in den gutachtlichen Stellungnahmen der DFS GmbH festgelegt.

Im Weiteren ist festzustellen, dass dem Vorhaben des Einsatzes einer BNK (hier das transpondergestützte System Dark Sky BNK 2020) an den in Rede stehenden 12 WKA keine Belange der zivilen Luffahrt innerhalb meiner Zuständigkeit entgegenstehen. Da die im Anhang 6 der AVV LFH benannte Voraussetzung nicht nachgewiesen wurden, kann dem Einsatz derzeit nur unter Vorbehalt der Nachreichung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise gem. Anhang 6 der AVV LFH stattgegeben werden. Unter Berücksichtigung der im Teil 6 der AVV LFH festgelegten Übergangsfristen ist die luftbehördliche Genehmigung unter Auflagen/Nebenbestimmungen ist zu erteilen.

2.3.6 Denkmalschutz

Im Bereich der WKA sind derzeit folgende sieben Bodendenkmale bekannt:

- Göritz Fpl. 033: urgeschichtliche Fundstelle;
- Göritz Fpl. 034: urgeschichtliche und slawische Siedlung;
- Malchow Fpl. 020: urgeschichtlicher Einzelfund;
- Malchow Fpl. 021: urgeschichtliche und slawische Siedlung;
- Schönfeld Fpl. 017: Einzelfund der Jungsteinzeit;
- Schönfeld Fpl. 040: urgeschichtlicher Einzelfund;
- Schönfeld Fpl. 041: Urgeschichtliche Siedlung;

Weitere, bisher unbekannte Bodendenkmale sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuten. Zudem liegt das Vorhaben in einem besonders siedlungstopographisch günstigen Gebiet. Während der Bauausführung können im gesamten Vorhabenbereich bei Erdarbeiten noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Daher sind zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, die NB IV. 8. erforderlich.

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG sind Denkmale bewegliche und unbewegliche Sachen, insbesondere Reste oder Spuren von Gegenständen, Bauten und sonstigen Zeugnissen menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder befanden. Gem. § 9 BbgDSchG bedürfen Veränderungen bzw. Teilerstörungen an einem Bodendenkmal einer Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde, sowie einer fachgerechten Dokumentation der durch die Baumaßnahme entstehenden Veränderungen am Bodendenkmal nach § 7 Abs.3 BbgDSchG.

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung des o. g. Fachgutachtens erforderlich (NB IV. 8.1). Somit konnte gem. § 9 Abs. 2 BbgDSchG die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

Im Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt sind.

2.3.7 Bodenschutz

Auf Grundlage von § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3 000 Quadratmetern Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, von dem nach § 7 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde ist aufgrund der Größe des Vorhabens und den damit verbundenen erheblichen Mengen Bodenmaterials eine bodenkundliche Baubegleitung erforderlich.

2.3.8 Sonstiges

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen erfolgte auch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Einführung des neuen § 63 BImSchG sieht vor, dass Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung haben. Daher unterbleibt bei WKA-Vorhaben eine Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes.

Zur Erfüllung der Anforderungen, die sich aus dem Gewässerschutz, dem Abfallrecht und Bodenschutz ergeben, waren die NB IV. 5 und 6 erforderlich.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften sind ebenfalls nicht verletzt.

Die Bestimmung, wonach die Genehmigung unter den in NB IV. 1.3 genannten Voraussetzungen erlischt, ist erforderlich, denn Sinn und Zweck dieser Befristung ist es, dass die Bevorratung von Genehmigungen bei gleichzeitigem Fortschreiten des Standes der Technik unterbunden wird. Die Frist von drei Jahren für die Inbetriebnahme bei der Größe des Vorhabens ist angemessen.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen in ihrer Gesamtheit erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VI. Hinweise

Allgemein

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.
2. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter.
3. Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den § 8 in Verbindung mit § 10 WHG.
4. Gemäß Tarifstelle 2.2.12 a) der GebOMUGV ist für die Abnahmeprüfung der genehmigten Anlage eine Gebühr zu entrichten.

5. Gebühren für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und für Bauzustandsbesichtigungen sind nicht Gegenstand der Gebühr dieses Genehmigungsbescheides.
6. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, insofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem LfU, T 2 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist. Das LfU, T 2 prüft, ob die beabsichtigte Änderung wesentlich ist und einer Genehmigung nach dem BImSchG bedarf.
7. Für jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können. Eine wesentliche Änderung einer Anlage ohne Genehmigung kann gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG zur Stilllegung der Anlage und ggf. zur Beseitigung der Änderung führen.
8. Wird die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht betrieben, so erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Genehmigung. Das LfU kann gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die genannte Frist auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Das Gleiche gilt für die Frist gemäß NB IV. 1.3.
9. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf die Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen. Sollte der Anlagenbetrieb ohne Erfüllung der für den Betrieb festgesetzten Bedingungen aufgenommen werden, so käme dies einem ungenehmigten Betrieb gleich und würde eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 StGB darstellen.
10. Die Genehmigung hat keine einschränkende Wirkung auf die Möglichkeit, gemäß § 17 BImSchG nachträgliche Anordnungen zu erlassen und gemäß §§ 26, 28 BImSchG Messungen anzuordnen.
11. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.

Immissionsschutz

12. Die Inbetriebnahme jeder einzelnen WKA ist mit dem Zeitpunkt der Fertigstellung dem LfU, T22 schriftlich anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der WKA ist vollzogen, wenn durch Nutzung der WKA die Einspeisung von Elektroenergie erfolgt.
13. Dem LfU, T2 ist eine Anzeige nach § 52 b BImSchG (Mitteilungspflichten zur Betriebsorganisation) einzureichen.

14. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WKA liegt allein bei der Betreiberin / dem Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WKA oder einem anderen Dritten entbindet die Betreiberin / den Betreiber nicht von dieser Verantwortung.
15. Jede Änderung der WKA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WKA (Generator, Getriebe, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder anderer Hersteller.
16. Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Anlagenstandorte und die zu schützende schattenbeaufschlagte Fläche an allen im Beschattungsbereich liegenden Immissionsorten genau ermittelt werden. Es ist nicht ausreichend, die Daten aus der Schattenwurfprognose vom 03.08.2023, welche Bestandteil der Antragsunterlagen ist, zu übernehmen.
17. Für den Anlagentyp wird nach Herstellerdokumentation Nr. 0124-6701.V03 vom 10.03.2023 für den Nachtbetrieb folgende Oktav- Schalleistungspegel angegeben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _w 106,9 dB(A)	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0
SO5	L _w 101,0 dB(A)	85,1	92,1	95,0	95,7	94,3	89,8	82,3	71,9

Nach Punkt 5.1 des WKA- Erlasses ist der maximal zulässige Emissionswert ($L_{e,max}$) mit folgenden Oktav-Schalleistungspegeln im Genehmigungsbescheid festzuschreiben:

	f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
PO7200	L _{e,max} 108,6 dB(A)	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7
SO5	L _{e,max} 102,7 dB(A)	86,8	93,8	96,7	97,4	96,0	91,5	84,0	73,6

18. Können die in den Nebenbestimmungen (NB) festgelegten Termine nicht eingehalten werden, müssen beim LfU, T2 vor Ablauf der jeweiligen Fristen schriftlich begründete Anträge auf Verschiebung der Fristen eingereicht werden.

Baurecht

19. Andere Arten von Sicherheitsleistungen entsprechend § 232 BGB können auf Antrag im Einzelfall durch die uBAB des LK UM zugelassen werden.
20. Der Nachweis der Einmessung wird durch ein Einmessungsprotokoll mit einer dazugehörigen nachvollziehbaren Einmessungsskizze geführt. Für das Einmessungsprotokoll ist die Anlage 8.2 der durch die oberste Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Vordrucke zu verwenden.

Brandschutz

21. Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Angermünde hält geeignete Anlagen, Einrichtungen und Geräte vor, um mögliche Lösch- und Rettungsarbeiten im Umfeld der WKA (Verhinderung der Brandausbreitung) und ggfs. im unteren Bereich des Turmfußes (Brandbekämpfung) unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen zu können. Im Übrigen wird auf die Aussagen im Brandschutzkonzept verwiesen.
22. Die Brandschutzanforderungen an der WKA sind:
- Abfälle, Schmutz, leere Behälter, insbesondere auch ölhaltige, brennbare Lappen usw. müssen nach Abschluss der Arbeiten entfernt werden.
 - Bei Verwendung von wärme- und hitzeerzeugenden Werkzeugen wie LötKolben, Heißluftgebläsen oder Schleifwerkzeugen müssen an der Arbeitsstelle alle brandgefährdenden Stoffe entfernt werden und um die Arbeitsstelle herum eine entsprechende Schutzabschirmung und Entlüftung vorgesehen werden. Ein Feuerlöscher hat bei solchen Arbeiten in Griffnähe bereit zu stehen.
 - Bei Feuer in der Anlage oder in ihrer Peripherie muss die WKA umgehend evakuiert werden. Dies geschieht mittels Abseilen oder Abstieges (Selbstrettung). Die Verbindung zum Energieversorgungsnetz muss schnellstmöglich am Leistungsschalter im Schaltschrank oder an der Umspannstation getrennt werden. Falls dies nicht möglich ist, muss mit dem Betriebsleiter des zuständigen Energieversorgungsunternehmens Verbindung aufgenommen werden, damit von dort aus die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.
 - Zur Brandbekämpfung sind in der Gondel und im Turmfuß Feuerlöscher vorzusehen. Für Brände an elektrischen Baugruppen sind vorzugsweise CO₂-Löscher zu verwenden, in sonstigen Fällen ABC-Löscher.
 - Falls das Feuer nicht umgehend gelöscht werden kann, muss in einem ausreichenden Bereich (ca. 500 m) unter Beachtung der Windrichtung um die WKA abgesperrt und die zuständige Dienststelle der Polizei und die örtlich zuständige Feuerwehr benachrichtigt werden.
23. Die Brandschutzdienststelle prüft keine bautechnischen Nachweise, sondern die Einhaltung feuerwehrtechnischer Belange. (Ziffer 2.2.1 des Erlasses zur Zusammenarbeit von Bauaufsichtsbehörden/Prüfingenieurinnen und Prüfingenieuren für Brandschutz und Brandschutzdienststellen beim Vollzug der Brandenburgischen Bauordnung und der Brandverhütungsschauverordnung)

Gewässerschutz

24. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.
25. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) dauerhaft anzubringen.

26. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich ist die Anlage zu entleeren. Für den Schadensfall sind ausreichend Bindemittel zur Aufnahme ausgetretener wassergefährdender Flüssigkeiten vorzuhalten. Ölhaltige Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
27. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 21 Absatz 2 BbgWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
28. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
29. Die WKA ist nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch eine nach § 52 anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.
30. Aufgefundene Dränagen und Rohrleitungen sind ordnungsgemäß wiederherzustellen und die Fundstelle ist dem zuständigen Wasser- und Bodenverband anzuzeigen.

Abfall- und Bodenschutz

31. Die Dokumentation hat Angaben zum Lagerbereich in Form eines Plans, einer Skizze bzw. einiger Fotos sowie über die ordnungsgemäße Entsorgung durch die Sammlung von Übernahme-/Wiege-/Abholscheinen oder Rechnungen mit den üblichen Angaben zum Abfall, der Menge, dem Entsorger etc. zu enthalten. Gleiches gilt ab dem 01.08.2023 gemäß § 24 ErsatzbaustoffV für die unter § 2 Nr. 18 – 33 ErsatzbaustoffV genannten Stoffe. Die Trennung und ordnungsgemäße Verwertung ist gem. § 8 (3) GewAbfV und § 24 (5) ErsatzbaustoffV zu dokumentieren.
32. Sofern für die Herstellung der Wege, der Flächen oder des Fundamentes Ersatzbaustoffe (Recyclingmaterial oder aufbereiteter Boden) zum Einsatz kommen, so sind die Vorgaben der ErsatzbaustoffV zu beachten.
33. Im Vorfeld der Rückbauarbeiten ist zu prüfen, ob gefährlicher Abfall anfällt, z.B. im Bereich der Dämmung, KMF-haltige Mineralfasern, ASN 17 06 03*, bzw. Asbestplatten, ASN 17 06 05*, asbesthaltige Fugenmassen oder Putze, ASN 17 01 06*, teerhaltige Dachpappe oder Sperrbahnen, ASN 17 03 03*, oder im Bereich des Dachstuhl Konstruktionsholz, das zunächst grundsätzlich der Altholzkategorie A IV, ASN 17 02

04*, zuzuordnen ist. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Gefährliche Abfälle sind allgemeinwohlverträglich zu beseitigen. Konstruktionshölzer, tragende Teile des Dachstuhls, Holzfenster u. ä. werden gem. Anhang III der AltholzV der Altholzkategorie A IV, AS 17 02 04*, zugeordnet. Damit gelten sie als Abfall mit gefährlichen Bestandteilen. Sollte die Einstufung in eine andere Altholzkategorie erfolgen, ist der Nachweis mittels Holzgutachten durch den Bauherrn zu führen.

Arbeitsschutz

34. Bei der Durchführung Ihres Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu beachten. Darin wird u. a. gefordert, dass
- die Baustelle ab einem Umfang von mehr als 30 Tagen und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Arbeitnehmern oder mehr als 500 Personentagen dem Landesamt für Arbeitsschutz, 2 Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen ist,
 - ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen ist, falls die Baustelle anzukündigen ist oder gefährliche Arbeiten durchgeführt werden,
 - ein Koordinator unabhängig vom Umfang zu bestellen ist, falls auf der Baustelle mehrere Auftraggeber tätig werden.

Um der im ersten Anstrich genannten Anzeigepflicht nachzukommen, genügt es, das im Internet (<http://lavg.brandenburg.de/arbeitsschutz>) über "Service" → "Formulare" → "Bauvorankündigung" erreichbare Formular zu öffnen, es am Computer vollständig auszufüllen, und anschließend – unter Verwendung der Schaltfläche "weiter" am Ende des Formulars und der gleichnamigen Schaltfläche auf der nächsten Seite - auf elektronischem Wege an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucher-schutz und Gesundheit zu übermitteln.

Weitere Informationen bezüglich der Baustellenverordnung können dem Merkblatt "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen-Informationen für Bauherren, Arbeitgeber, Planer und Koordinatoren" entnommen werden, welches auch auf der o. g. Internetseite zu finden ist.

Denkmalsschutz

35. Die Entscheidung, ob baubegleitende oder bauvorbereitende archäologische Untersuchungen erfolgen sollen, obliegt dem Bauherren. Aufgrund langjähriger Erfahrungen wird die Baubegleitung des Oberbodenabzugs empfohlen, die dann bei Bedarf nahtlos (und damit ohne Zeitverlust) als archäologische Ausgrabung weitergeführt wird.
36. Bodendenkmale werden durch Erdingriffe berührt, sind somit in ihrer Substanz gefährdet und können nicht auf Dauer erhalten werden. Erdingriffe stellen eine Veränderung der Denkmale dar, die gem. § 9 (1) BbgDSchG der Erlaubnis der uDSchB bedarf. Veränderungen an Denkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich für die Dokumentation (hier: Veranlassung von archäologischen Untersuchungen) ist der Veranlasser (z.B. Bauherr) der Maßnahme, er trägt auch die Kosten.

37. Archäologische Untersuchungen sind im Regelfall kompliziert. Da die Strukturen (Bodenschichten) von Bodendenkmalen bei ihrer Untersuchung zwangsläufig zerstört werden, kann jede archäologische Dokumentation nur ein Mal durchgeführt werden. Die daraus resultierende Verantwortung für das Denkmal erfordert eine gründliche Vorbereitung, die im Rahmen eines Untersuchungskonzeptes gemäß § 9 (4) BbgDschG so weit wie archäologisch-fachlich möglich verbindlich festgehalten wird. All dies sollen die „Anforderungen an die bodendenkmalpflegerische Dokumentation“ garantieren.
38. Zu den Aufgaben des mit der Maßnahme beauftragten Archäologen gehört es, mit der uDschB vor Maßnahmebeginn alle Fragen der Durchführung der archäologischen Untersuchungen zu klären.

Natur- und Landschaftspflege

39. Als bauvorbereitende Maßnahme gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.
40. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondelerfassung). Dabei sind die im AGW-Erlass, Anlage 3, Kapitel 2.3.2 genannten Anforderungen zu beachten.
41. Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Hierzu sind der Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Änderungsantrages nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und der Geräteeinstellungen.
42. Wenn nach Genehmigungserteilung, z.B. bei der Baufeldfreimachung im Wirkungsbereich des Vorhabens bisher unbekannte Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Punkt 3 BNatSchG gefunden werden, sind sie dem Landesamt für Umwelt Brandenburg, N1 (n1@lfu.brandenburg.de) sofort und un- aufgefordert anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen beizufügen und der Beginn oder die Fortsetzung der Bautätigkeit bis zu einer Entscheidung über den Vorschlag des Genehmigungsinhabers einzustellen.

Straßenrecht

43. Zusätzliche temporäre Baustellenzufahrten im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen sowie ggf. notwendige Streckenausbauten zur des Belieferung Windparks bedürfen eines gesonderten Genehmigungsverfahrens und sind gesondert unter Vorlage des Streckenprotokolls beim Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, Haus 7, z.H. Frau Buchwald, Tel.: 03342/249-1589, vier Wochen vor Nutzungsbeginn zu beantragen. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenpflichtig.
44. Die Straßenmeisterei Prenzlau ist rechtzeitig über die stattfindenden Transporte zu informieren.

45. Für die Abwicklung der Schwerlasttransporte ist das Erschließungskonzept mit der Straßenverkehrsbehörde und dem LS vor Baubeginn abzustimmen.
46. Im Zuge des Antransportes von Teilen für die Windkraftanlagen mittels Schwerlasttransporter ist die Streckenführung für den Großraum- und Schwerlastverkehr rechtzeitig auch mit dem Leiter der zuständigen Straßenmeisterei Prenzlau abzustimmen.
47. Gleiches gilt für den Rückbau nach Ablauf der Nutzungsdauer.
48. Sollten der Anlagentyp, der Standort der WKA oder die Erschließung geändert werden, so sind die Antragsunterlagen erneut zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen.
49. Für den Fall, dass Versorgungsleitungen im Zusammenhang mit diesem Vorhaben die Landes- oder Bundesstraßen queren, so ist ein gesonderter Antrag unter Angabe der genauen Kilometrierung im LS einzureichen.

Sonstiges

50. Folgende Vordrucke sind diesem Bescheid beigelegt und zu verwenden:
- *Baurecht Baubeginnanzeige
 Einmessungsbescheinigung
 Anzeige zur Nutzungsaufnahme
 - *Luftfahrt: Datenblatt zum Luftfahrthindernis (Anlage 8)
 Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes (Anlage 9)
51. Lagekoordinaten der WKA nach ETRS 89, Zone 33:

Bezeichnung	Rechtswert	Hochwert
NF G1	429.966	5.918.971
NF G2	430.596	5.918.779
NF G3	430.152	5.918.665
NF G4	431.061	5.918.645
NF G5	430.948	5.918.215
NF G6	431.308	5.918.204
NF G7	430.221	5.918.317
NF K3	429.905	5.919.920
NF K4	430.284	5.919.838
NF K6	429.963	5.919.447
NF K7	430.771	5.919.201
NF K8	430.385	5.919.145

52. Auf § 34 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird hingewiesen. Danach bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung von Bauwerken und ähnlichen Anlagen von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG). Entgegen den Anforderungen des § 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG vorgenommene Maßnahmen können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben (§ 34 Abs. 2 Satz 1 FlurbG). Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 FlurbG).
53. Der Gebührenbescheid ergeht gesondert.

VII. Rechtsgrundlagen

Diese Entscheidung beruht insbesondere auf der Grundlage der nachstehenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Vorschriften:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
- Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) - Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

- Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Leitlinie) vom 24. März 2003 (ABl. S. 498), zuletzt geändert durch Erlass vom 2. Dezember 2019 (ABl. 2020 S. 11)
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Baurecht

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2023 (GVBl. I Nr. 18)
- Verordnung über Vorlagen und Nachweise in bauaufsichtlichen Verfahren im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauvorlagenverordnung – BbgBauVorIV) vom 7. November 2016 (GVBl. II Nr. 60), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2021 (GVBl. II Nr. 33)
- Verordnung über die Anerkennung von Prüfindingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg (Brandenburgische Bautechnische Prüfungsverordnung – BbgBauPrüfV) vom 10. September 2008 (GVBl. II S. 374), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2024 (GVBl. II Nr. 57)
- Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung; Fassung Oktober 2012; DIBt, Berlin

Brandschutz

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)
- Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr - Fassung Juli 1998, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 31 vom 8. August 2007 – hier Punkt 1 Befestigung und Tragfähigkeit.

Arbeitsschutz

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August

1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)

Gewässerschutz

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
- Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)
- Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - Allgemeiner Teil“ vom 06. November 2003

Naturschutz und Landschaftspflege

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9)

- Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen, Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert durch Änderung der Anlagen 1, 2 und 4 vom 15.09.2018
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) vom April 2009
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 24)

Luftverkehrsrecht

- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)
- Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

Straßenverkehrsrecht

- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVBl. I Nr. 20)

Sonstige

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51)
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage/en nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lysann Weser

Dieses Dokument wurde am 17.12.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.